

Innovationen aus Hamburg

Fördermittel für Forschung und Entwicklung

Impressum

Innovationsstiftung Hamburg
Stiftung des öffentlichen Rechts

Habichtstraße 41
22305 Hamburg
Telefon 040 / 822 20 78-0
Telefax 040 / 822 20 78-60
E-Mail info@innovationsstiftung.de
www.innovationsstiftung.de

Konzeption und Redaktion: Ute Lutz

Texte: Dr. Ulrike Busch

Gestaltung: klutegrafikdesign

Fotografie: Bertram Solcher (10, 13, 15, 16); Reto Klar (9, 15); iStockphoto (1, 6); mediaserver.hamburg.de (4)
Weitere: Firmen-PR

Inhalt

Ole von Beust: Innovation und Fortschritt menschlich gestalten	4
Dr. Christiane Strasse: Unternehmerisch orientierte Förderung ist unbezahlbar	5
Innovationsförderung – ein Weg zur Sicherung der wirtschaftlichen Zukunft	6
Förderung von KMU, großen Unternehmen und Kooperationen mit Forschungsinstituten	8
Spürnase aus der Welt der Mikrotechnologie: ein Analysat-Sammler auf Chip-Basis	10
Entwicklung langlebiger Kulturen von Hautzellen als Alterungsmodell zur Testung kosmetischer Wirkstoffe	12
Förderung forschungsintensiver Technologieprojekte kleiner und mittlerer Unternehmen	14
Game Engine zur Produktion komplexer 3-D-Spiele für alle relevanten mobilen Basistechnologien	16
Informationen für Antragsteller	18
Gliederung des Förderantrags	20
Von der Idee zur Förderung	22
Richtlinien der Innovationsstiftung	23
Hamburger FuE-Förderrichtlinie	28

Innovation und Fortschritt menschlich gestalten



Über viele Jahrzehnte war die Innovation im Glaubensbekenntnis der Moderne in etwa das, was der *Spiritus Sanctus* im Credo der Kirche ist. Inzwischen haben viele Menschen ein eher ambivalentes Verhältnis zu ihr: Die Innovationen der internationalen Finanzbranche haben uns in die größte Wirtschaftskrise seit 80 Jahren getrieben, und auch andere wissenschaftlich-technisch inspirierte Neuerungen wie Genfood oder embryonale Stammzellenforschung sind vielen Menschen unheimlich. In den 60er Jahren war Fortschritt ein Wort, das große Hoffnungen weckte. Heute verbinden viele Menschen damit die bedrückende Empfindung, in einem Prozess der permanenten Beschleunigung gefangen zu sein.

Diese Haltung ist verständlich und berechtigt, und wir müssen den Sorgen der Menschen Rechnung tragen. Aber dabei dürfen wir das Kind nicht mit dem Bade ausschütten: Innovation ist letztendlich die treibende Kraft unseres Wirtschafts- und damit unseres gesamten Gesellschaftssystems.

Und auch wenn es paradox klingt: In einer immer komplexeren Welt brauchen wir mehr technologischen Fortschritt, nicht weniger. Leiten muss uns dabei die Idee, die Dinge nach menschlichem Maß zu gestalten und nicht nach blinder Profitgier.

Vor diesem widersprüchlichen und von großen technischen, aber auch ethischen Herausforderungen geprägten Hintergrund ist die Arbeit der Innovationsstiftung Hamburg von besonderer Bedeutung. Dies gilt insbesondere für einen so stark mittelständisch geprägten Wirtschaftsstandort wie unseren: Denn die Stiftung leistet einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung der Dynamik unserer Unternehmen und damit zur Sicherung von Arbeitsplätzen.

Als Projektträger von Förderprogrammen der Behörde für Wirtschaft und Arbeit sowie mit eigenen Programmen gibt die Stiftung kleinen, mittelständischen und großen Unternehmen, Existenzgründern wie auch etablierten Firmen, die Möglichkeit, Projekte zur Erforschung und Entwicklung innovativer Produkte oder Dienstleistungen durchzuführen, deren Umsetzung ihnen ohne die Bewilligung finanzieller Mittel nicht möglich wäre.

Durch die geförderten Projekte, insbesondere durch Kooperationen von Unternehmen mit Hochschulen und Forschungseinrichtungen, finden hoch qualifizierte Menschen in unserer Stadt interessante Perspektiven für ihre berufliche Zukunft, Unternehmen können entstehen und weiter wachsen. Das macht Hamburg zu einer interessanten Metropole für Unternehmen mit Innovationskraft.

In diesem Sinne wünsche ich der Stiftung im Namen des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg weiterhin viel Erfolg, und ich würde mich freuen, wenn die in dieser Broschüre vorgestellten Förderprogramme auf breites Interesse stoßen würden.

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Ole v. Beust'. The signature is fluid and cursive.

Ole von Beust
Erster Bürgermeister



Unternehmerisch orientierte Förderung ist unbezahlbar

Jedes innovative Projekt birgt Unsicherheiten in sich: Trägt das Geschäftsmodell? Ist die Finanzierung realistisch? Reichen die eigenen Qualifikationen und die des Teams aus? Sind genügend Kapazitäten vorhanden? Wurden alle Unwägbarkeiten ins Kalkül gezogen, oder hat man in der ersten Euphorie und im festen Glauben an den Erfolg des Vorhabens wichtige Aspekte übersehen?

Aus eigener Erfahrung wie auch aus Gesprächen mit anderen Unternehmern weiß ich, wie wertvoll in solch einer Situation die Förderung durch die Innovationsstiftung Hamburg ist. Und das gilt bei weitem nicht nur in finanzieller Hinsicht.

Eins steht außer Frage: Ohne die Fördergelder wäre manch ein erfolgreich durchgeführtes Projekt gar nicht erst zustande gekommen, zahlreiche Arbeitsplätze hätten nicht geschaffen werden können. Die Kosten für die Entwicklung eines innovativen Produktes oder einer neuartigen Dienstleistung und das Risiko der Realisierbarkeit stellen eine hohe Hürde dar. Kredite sind oft schwer zu bekommen, weil vielen Banken die Unsicherheiten zu groß erscheinen.

Durch die Förderung erhält der Unternehmer die Chance, mit einer Innovation seine wirtschaftliche Zukunft zu sichern. Dabei hat er die Gewissheit, dass ein Irrtum nicht unmittelbar das unternehmerische Ende besiegeln muss; man kann aus dem Fehler lernen, den eingeschlagenen Pfad korrigieren und weiter auf sein Ziel hinarbeiten.

Nicht selten löst die Bewilligung der Förderung das Hochgefühl aus, dass der Glaube an den Erfolg des Vorhabens von externen Fachleuten geteilt wird. Auch bestätigt sie den Unternehmer darin, dass die zum Projekt gewordene Idee eine echte Innovation ist. Denn dies ist eine der Voraussetzungen, überhaupt einen Antrag auf Förderung stellen zu dürfen. Unter diesem Aspekt ist die Zuwendung eine Auszeichnung, die dem geförderten Unternehmen zu Reputation verhilft – in der Branche, im Markt, aber auch bei Banken und anderen Institutionen, bei denen man Kredite oder weitere Fördergelder für zukünftige Projekte beantragen möchte.

Doch auch in ganz anderer Hinsicht ist die Förderung durch die Innovationsstiftung Hamburg ein wertvoller Beitrag für die Entwicklung des eigenen Unternehmens: Durch die unbürokratische, unternehmerisch orientierte Beratung vor der Antragstellung und durch die sehr professionelle Begleitung während des Förderzeitraums lernt man, das Projekt zu hinterfragen, zu reflektieren und zu optimieren. Planung, Evaluation und Reporting sind essenzielle administrative Controlling-Funktionen, die man in dieser Zeit lernt. Damit wird ein stabiler Grundstein für Wachstum und Beständigkeit des Unternehmens gelegt.

Rückblickend können wir sagen: Wir haben während der Zeit der Förderung in der engen Zusammenarbeit mit der Innovationsstiftung Hamburg nicht nur die finanzielle Unterstützung bekommen, um unsere wirtschaftliche Existenz aufzubauen und Arbeitsplätze zu schaffen. Wir haben viele Lernprozesse durchlaufen, die bis in die Gegenwart hinein wirken. Ohne diese Erfahrungen wären wir nicht, was wir heute sind.

Allen Hamburger Unternehmern und Existenzgründern, die innovative Projektideen umsetzen möchten, rate ich aus eigener Erfahrung, die Möglichkeit einer Förderung im Gespräch mit der Stiftung auszuloten.

Dr. Christiane Strasse
projektwerk Unternehmensberatung
GmbH

Innovationsförderung – ein Weg zur Sicherung der wirtschaftlichen Zukunft

Innovation sichert Zukunft. Der Fortschritt in Technologie und Lebenswissenschaften hat hohe Priorität im politischen Handeln erlangt. Bundesweit ist es Wille der Regierenden, durch Förderung von Innovationen in die wirtschaftliche Zukunft Deutschlands zu investieren. Im internationalen Vergleich liegt der Anteil innovativer Unternehmen in der Bundesrepublik höher als in anderen Ländern. Doch Tendenzen zeigen, dass er langfristig zu sinken droht. Diesem Trend gilt es entgegenzuwirken.

Die Innovationsstiftung Hamburg, im Jahr 1996 durch die Freie und Hansestadt Hamburg gegründet und mit einem Stiftungsvermögen von 60 Mio. Euro ausgestattet, versteht sich als marktorientierter Berater und Förderer von Unternehmen, die kostenintensive Innovationen umsetzen möchten und ihr Vorhaben nicht vollständig aus eigenen Mitteln finanzieren können. Gefördert werden die Unternehmen aus Anlagerträgen des Stiftungskapitals sowie aus Forschungs- und Entwicklungsförderprogrammen Hamburger Behörden. Insgesamt 4,9 Mio. Euro Fördermittel stehen im Jahr 2010 zur Verfügung. Derzeit werden 50 meist mehrjährige Projekte mit insgesamt rund 11 Mio. Euro gefördert.

Innovation muss den Menschen nutzen und Arbeitsplätze schaffen

Der Begriff der Innovation ist zum Schlagwort geworden. Er begegnet uns tagtäglich. Doch was ist Innovation eigentlich? Wann kann ein Unternehmer mit Recht sagen, sein Produkt, sein Verfahren, seine Dienstleistung sei innovativ? Zunächst einmal ist eine Innovation

etwas, das es so bisher nicht gibt. Doch sollte sie nicht nur dem Erfinder oder Entwickler gefallen, sondern auch für andere Menschen einen Zweck erfüllen. Denn nur dann, wenn die Innovation einen Nutzen hat, besteht Aussicht darauf, dass sie sich am Markt etabliert, und nur dann können Arbeitsplätze geschaffen werden.

Worin kann der Nutzen bestehen: Bringt die Innovation dem Kunden eine Ersparnis an Zeit oder Geld? Senkt sie seine Produktionskosten, weil Herstellungsprozesse beschleunigt und Fehlerquoten reduziert werden? Wird die Qualität eines Produktes durch ein neues Material wesentlich optimiert?

Oft werden Innovationen durch Kunden angeregt. Wer Kundenwünsche und eigene Reaktionen beobachtet, kann schnell einen Innovationsbedarf erkennen. Ob es um Funktionen eines Gerätes geht oder um Vorgehensweisen in Produktionsprozessen, um die Form, die Farbe oder das Gewicht eines Gebrauchsgegenstandes oder um eine Dienstleistung im Handwerk – es gibt unzählige Bereiche, in denen Kunden Wünsche vorbringen, die zurzeit noch nicht erfüllbar sind. Damit öffnet sich viel Raum für Innovationen. Mit dem richtigen Gespür für das, was gefragt ist und Absatz finden wird, entstehen daraus innovative Produkte und Dienstleistungen.

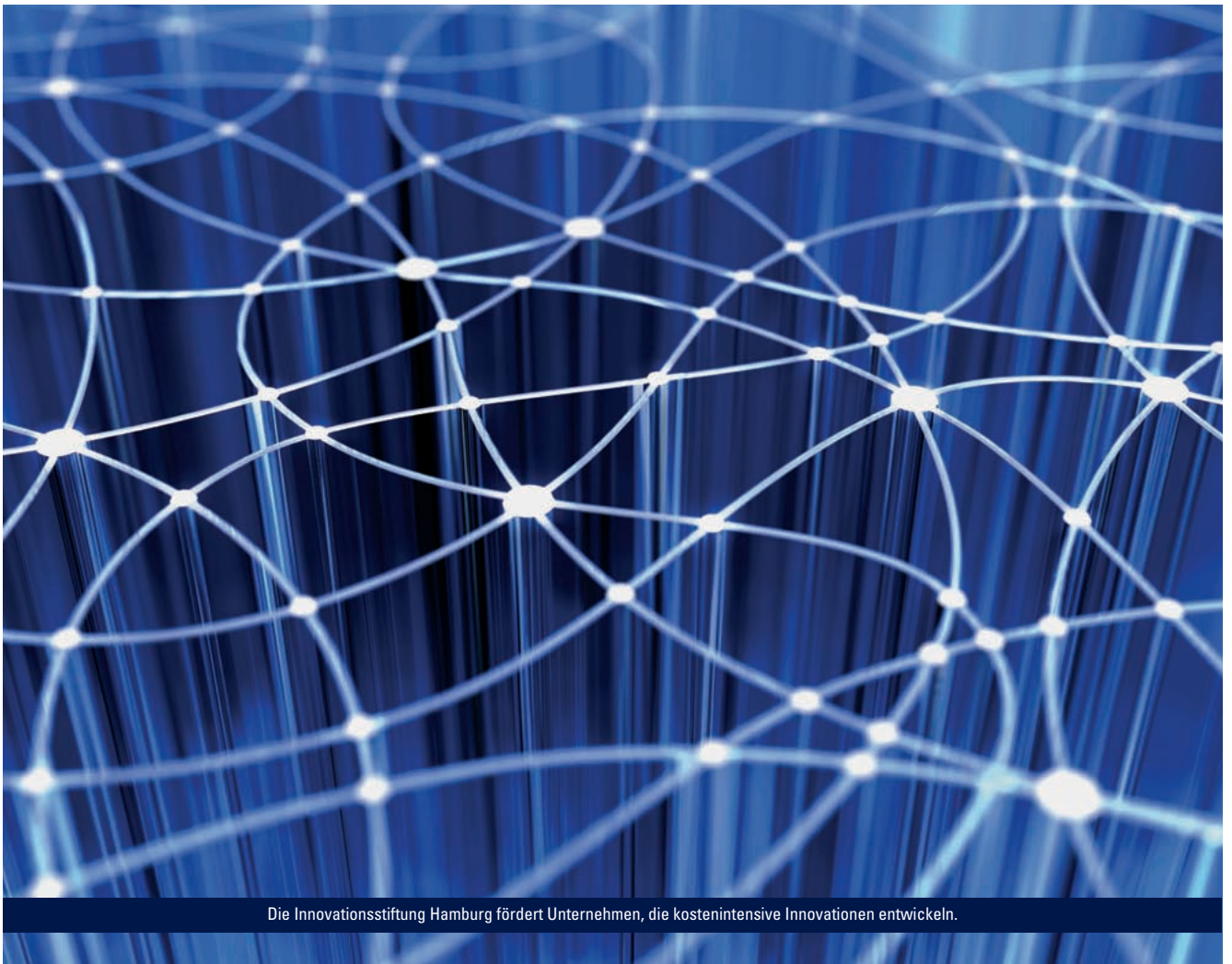
Interessante Vorhaben, die einen hohen Nutzen und ein gutes Vermarktungspotenzial versprechen, zeichnen sich oft am Ende einer Grundlagenforschung ab. Durch finanzielle Förderung von Innovationen, die aus dem Projekt einer Hochschule oder eines Forschungsinsti-

tuts hervorgehen, lässt sich der Zeitraum bis zu nennenswerten wirtschaftlichen Umsätzen der entwickelten Produkte verkürzen und somit die Technologieführerschaft erzielen.

Es ist unbestritten, dass die Technologieführerschaft den Marktanteil eines Unternehmens erhöht. Eine Projektförderung muss also die deutliche Verbesserung der technologischen Position des geförderten Unternehmens zum Ziel haben. Die Hamburger Innovationsstiftung fördert sowohl Projekte zur Entwicklung eines völlig neuen Produktes für eine bestehende oder eine neue Anwendung als auch Vorhaben zur erheblichen Optimierung eines bereits entwickelten Produktes oder Verfahrens. Beides kann zu einer besseren Marktposition und zu neuen, langfristig sicheren Arbeitsplätzen führen.

Im ersten Gespräch mit dem Unternehmen, das eine Förderung beantragen möchte, nimmt die Innovationsstiftung oft die Position der Zielgruppe ein, für die das Produkt, das Verfahren oder die Dienstleistung gedacht ist. Dabei wird der aktuelle Stand der Technik mit dem Ziel der Innovation verglichen und der Kundennutzen identifiziert. Schließlich werden die Position des Unternehmens im Marktumfeld und die Aussicht auf einen deutlichen Vorteil gegenüber dem Wettbewerb beleuchtet.

Keine Chance ohne Risiko: Die Unsicherheit bezüglich der technologischen Umsetzbarkeit und das Vermarktungsrisiko sind groß. Oft ist eine überregionale oder gar globale Vermarktung erforderlich, um die hohen Investitionskosten wieder einzubringen. Der Finanzierungsbedarf von Innovationsprojekten



Die Innovationsstiftung Hamburg fördert Unternehmen, die kostenintensive Innovationen entwickeln.

und die Dauer bis zum Markteintritt der entwickelten Innovationen sind höher als bei gängigen Projekten. Sinn der Förderung ist es, all diese Risiken und Unwägbarkeiten abzufedern.

Risikoabschätzung auf beiden Seiten erhöht die Aussicht auf Erfolg

Um im Gegenzug das Risiko der Förderung zu mildern, befasst sich die Stiftung eingehend mit der Erfolgsaussicht der geplanten Entwicklung im Wettbewerb. Um diese elementare Frage zu klären, wählt sie für jeden Antragsteller individuell einen Gutachter aus, der das erforderliche Wissen hat, um die Erfolgsaussichten und Vermarktungschancen der Innovation zu beurteilen und dem Vergabeausschuss eine qualifizierte Empfeh-

lung für dessen Entscheidung mitzugeben. Darüber hinaus prüft die Stiftung, ob die finanziellen Eigenmittel des Unternehmens zusammen mit den eventuellen Fördergeldern ausreichen und ob die am Projekt beteiligten Personen über die Qualifikationen verfügen, das Projekt erfolgreich abzuschließen und das Produkt zu vermarkten.

Im Beratungsgespräch, das der Antragstellung vorausgeht, klärt die Stiftung des Weiteren, ob das Unternehmen grundsätzlich antragsberechtigt ist und über welches Förderprogramm das Projekt am besten unterstützt werden kann. Sind die wesentlichen Faktoren herausgearbeitet, wird mit dem Unternehmen das weitere Vorgehen besprochen.

Nach dem Einreichen der Unterlagen ist es für den Antragsteller wichtig, seine Chancen auf Bewilligung der Förderung einschätzen zu können. Die Innovationsstiftung legt großen Wert auf die Transparenz des Vergabeverfahrens und auf eine möglichst kurze Bearbeitungszeit zwischen Antragstellung und Entscheidung. Ist die Förderung bewilligt, steht die Stiftung dem Unternehmen während des gesamten Förderzeitraums weiter als unbürokratischer Berater in allen Fragen rund um die Förderung zur Verfügung. Es liegt im Interesse der Stiftung, dass die geförderten Unternehmen ihre Chance bestmöglich nutzen. Denn Stiftung und Unternehmen haben ein gemeinsames Ziel: durch Innovationen Arbeitsplätze zu schaffen und die Zukunft zu sichern.

Förderung von KMU, großen Unternehmen und Kooperationen mit Forschungsinstituten

Der Faktor Innovationskraft hat essenzielle Bedeutung als Motor der Wirtschaft erlangt. Forscher und Entwickler verbinden ihre Visionen mit den Anforderungen der Praxis, um neue Geschäftsfelder zu konzipieren. Dies führt zu Wachstum und globaler Wettbewerbsfähigkeit einzelner Unternehmen sowie ganzer Branchen und Regionen. Große wie auch kleine oder mittlere Unternehmen investieren in die Entwicklung von Innovationen, um den Weg in die Zukunft zu ebnen. Nicht selten agieren sie dabei im Verbund mit anderen Unternehmen oder in Kooperation mit Forschungsinstituten.

Kern des Programms für Innovation (Profi) ist es, Unternehmen jeder Größe zu fördern, die Erkenntnisse aus Forschung und Entwicklung in wirtschaftlich tragfähige Neuerungen umsetzen. Zu den Zielen, die die Behörde für Wirtschaft und Arbeit mit diesem Förderprogramm verfolgt, gehören die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Hamburger Wirtschaft und die Schaffung von Arbeitsplätzen. Umgesetzt wird das Programm in der Projektträgerschaft der Innovationsstiftung Hamburg.

Neuerungen schneller umsetzen und wirtschaftlich produzieren

Durch die Vergabe finanzieller Mittel sollen Unternehmen in größerem Umfang und in kürzerer Zeit innovative Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen entwickeln können, als es ohne eine solche Unterstützung möglich wäre. Die spätere Herstellung der Innovationen für den Markt soll wirtschaftlich lohnend sein und die Existenz der Unternehmen langfristig sichern.

Auch der Netzwerkgedanke steht im Vordergrund. So will das Programm die Bildung von Kooperationen zwischen wissenschaftlichen Institutionen einerseits und Wirtschaftsunternehmen andererseits stärken, um Forschungsergebnisse direkt in die Entwicklung neuartiger, wissenschaftlich fundierter Produkte oder Verfahren einfließen zu lassen.

Gefördert werden können Forschungs- und Entwicklungsvorhaben einzelner Unternehmen, gemeinsame Vorhaben mindestens zweier eigenständiger Unternehmen sowie Projekte von Unternehmen in Kooperation mit öffentlichen Forschungsinstituten. Vorhaben, an denen kleine und mittlere Unternehmen als Kooperationspartner beteiligt sind, werden bevorzugt berücksichtigt. Besondere

Bedeutung wird im Profi-Programm auf die schnelle wirtschaftliche Realisierung der geplanten Innovation gelegt.

Es können grundsätzlich alle Branchen gefördert werden. Schwerpunkte liegen bei Maschinenbau, Elektronik, Handwerk, IT, Logistik und maritimer Industrie. Förderfähig sind sowohl Projekte in ihrem gesamten Verlauf als auch einzelne Projektphasen. Einen Antrag auf Förderung stellen können kleine, mittlere und große Unternehmen, die ein Forschungs- oder Entwicklungsprojekt folgender Art planen:

Industrielle Forschung: Hierunter fallen Forschungsarbeiten, die darauf ausgerichtet sind, neue Kenntnisse und Fertigkeiten zur Entwicklung oder Optimierung innovativer Produkte, Verfah-

Programm für Innovation (Profi)	
Zielgruppe:	Ein Förderprogramm der Behörde für Wirtschaft und Arbeit in Projektträgerschaft der Innovationsstiftung Hamburg Innovative Hamburger Unternehmen jeglicher Größe und Branche
Typische Förderhöhe:	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Kleine und mittlere Unternehmen: 50.000–250.000 Euro ▶ Größere Unternehmen: 200.000–500.000 Euro, in Ausnahmefällen bis zu 1.000.000 Euro
Typischer Zuwendungsanteil:	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Kleine und mittlere Unternehmen: 35–80 %, abhängig vom Projektinhalt ▶ Größere Unternehmen: 25–50 %, abhängig vom Projektinhalt
Besonderheiten:	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Förderung von Industrieunternehmen mit deutlich über 250 Mitarbeitern möglich ▶ Bei kleinen und mittleren Unternehmen Fokus auf anwendungsnahen Entwicklungen mit eher kurzfristiger Umsetzungsnahe ▶ Bei größeren Unternehmen auch Förderung grundlegenderer Forschungs- und Entwicklungsarbeiten möglich
Richtlinie:	Hamburger FuE-Förderrichtlinie
Kontakt:	Innovationsstiftung Hamburg Norbert Besner profi@innovationsstiftung.de Tel. 040 / 822 20 78–55

ren oder Dienstleistungen zu gewinnen. Die Unternehmen erhalten mit der Förderung Gelegenheit, vorhandene Konzepte, Ideen oder Ergebnisse aus der Grundlagenforschung daraufhin zu prüfen, inwieweit sie technisch oder wissenschaftlich realisierbar sind. Ausdrücklich ausgeschlossen von der Förderung sind Vorhaben der Grundlagenforschung.

Experimentelle Entwicklung: Hierzu zählen Projekte zur Weiterentwicklung vorhandener wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Forschungsergebnisse, an deren Ende ein Plan, ein Prototyp oder ein Demonstrator steht. Ein Projekt zur experimentellen Entwicklung kann direkt auf einem Projekt der industriellen Forschung aufbauen.

Machbarkeitsstudien: Solche Studien sind förderfähig, wenn sie der Vorbereitung von Projekten der industriellen Forschung oder der experimentellen Entwicklung dienen.

Förderung von Forschungsprojekten mit außergewöhnlichen Perspektiven

Die am Projekt beteiligten Unternehmen müssen eine Betriebsstätte in Hamburg haben. Auch das Projekt selbst muss grundsätzlich in Hamburg durchgeführt werden. Es muss eine begründete Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss des Projektes bestehen. Darüber hinaus wird erwartet, dass durch das zu entwickelnde Produkt, das Verfahren oder die Dienstleistung Arbeitsplätze in Hamburg geschaffen und gesichert werden.

Die Gesamtfinanzierung des Projektes einschließlich der beantragten Fördermittel muss ebenso gesichert sein wie die

wirtschaftliche Existenz- und Wettbewerbsfähigkeit des Antragstellers.

Zukunftsförderung für Unternehmen und Forschungs Kooperationen

Unternehmen oder Kooperationspartner aus Wirtschaft und Wissenschaft, die diese Voraussetzungen erfüllen, sind dazu aufgerufen, beim Projektträger, der Innovationsstiftung Hamburg, einen Förderantrag zu stellen. Dieser wird von unabhängigen Fachleuten begutachtet. Die Experten sprechen eine Empfehlung aus, die im Vergabeausschuss berücksichtigt wird, jedoch keine definitive Vorentscheidung darstellt.

Zuwendungen können bei kleinen und mittleren Unternehmen bis 250 Mitarbeiter bis zu einer Höhe von circa 250.000 Euro und bei größeren Unternehmen bis zu einer Höhe von 500.000 Euro pro Projekt gewährt werden, in Ausnahmefällen auch bis zu 1 Mio. Euro. Ein Ausnahmefall kann dann vorliegen, wenn ein sehr großes allgemeines Interesse an dem zu entwickelnden Produkt oder Verfahren bzw. der Dienstleistung vorliegt und Aussicht auf eine besondere Stärkung der Leistungskraft und Wettbewerbsfähigkeit der Hamburger Wirtschaft besteht. Der prozentuale Anteil der Zuwendungen an den Projektkosten ist abhängig von der Art des Projektes.

Die Zahl der bisher geförderten Projekte und die Entwicklung der Unternehmen, die eine Zuwendung erhalten haben, sprechen für die Wirksamkeit des Förderprogramms wie auch für die Innovationskraft und die Förderwürdigkeit Hamburger Unternehmen.



Horizontal-Schneidemaschine für Lachs
Salmco Technik GmbH



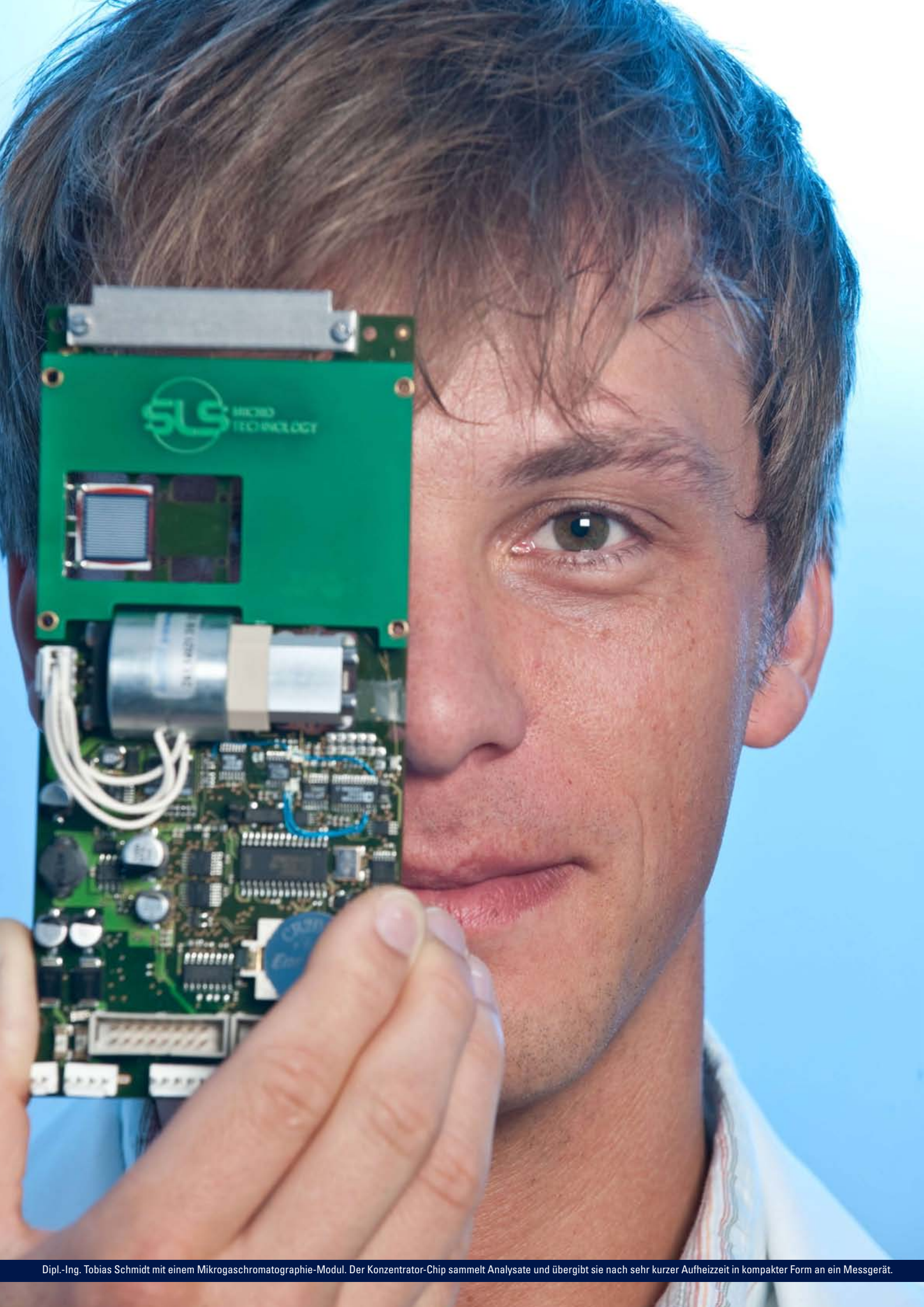
Volumenstrom-Optimierung bei
Kolbenkompressoren für Tankwagen
Brätsch Kompressoren GmbH



Softwaresystem für die automatische
Analyse von Funkdaten
PLATH GmbH



Simulation der Auslegung von
Wärmetauschern in Klimageräten
Pfannenberg GmbH



Dipl.-Ing. Tobias Schmidt mit einem Mikrogaschromatographie-Modul. Der Konzentratoren-Chip sammelt Analytate und übergibt sie nach sehr kurzer Aufheizzeit in kompakter Form an ein Messgerät.

Spürnase aus der Welt der Mikrotechnologie: ein Analysat-Sammler auf Chip-Basis

Eine Art elektronischen Sherlock Holmes zu entwickeln, der im Bereich von Sub-ppm (parts per million) feinste Spuren organischer Substanzen identifiziert und quantifiziert – so lautete das Vorhaben der SLS MICRO TECHNOLOGY GmbH, das die Behörde für Wirtschaft und Arbeit im Rahmen des Profi-Programms förderte.

Als Hersteller von miniaturisierten Prozess-Gaschromatographen zum Nachweis von Gasen in Gasvolumina hatte sich das im Jahr 1997 aus der Technischen Universität Hamburg-Harburg ausgegründete Unternehmen bereits weltweit einen Namen gemacht. Die Gaschromatographen von SLS, die Komponenten in Gasen nachweisen können, werden zur Prozesssteuerung und -kontrolle in Anwendungsbereichen von Chemie, Biochemie, Biogas, Exploration, Biotechnologie und Lebensmittelindustrie eingesetzt. Werden Abweichungen von Konzentrationen in den Prozessen registriert, kann sofort gegengesteuert werden.

Die Masse macht's: Anreicherung führt zu besserem Nachweis von Gasen

„Die Nachweisgrenze liegt bei 10 ppm. Diese Grenze reicht in den meisten Prozessen aus“, erklärt Thomas Piehl, Chief Operating Officer von SLS. „Doch es gibt Anwendungen, die eine feinere Nachweisgrenze erfordern. Für diese Bereiche wollten wir einen Analysat-Sammler in Form eines Konzentrat-Chips entwickeln, der Stoffe mit dem Faktor 100 anreichert. Dann sind sie besser nachweisbar.“ Anwendung finden Analysat-Sammler unter anderem beim Arbeitsschutz in der chemischen und der Halbleiterindustrie, bei der Über-

wachung des Isolationsöls großer Transformatoren im elektrischen Verteilungsnetz, bei der Sicherung der Luftqualität in Passagierkabinen von Großraumflugzeugen sowie bei der Überprüfung von Frachtcontainern auf toxische Komponenten.

„Die Entwicklung des Analysat-Sammlers war als Ergänzung unserer Gaschromatographen gedacht. Die Kunden sollten ganz nach Bedarf entweder einen Gaschromatographen mit der bisherigen Funktionalität nutzen können oder aber ein Gerät mit integriertem Analysat-Sammler“, erläutert Piehl die Beweggründe für die geplante Innovation.

Erweiterung der Gaschromatographen um eine neue Komponente

Partner bei der Durchführung des Projektes war die TU Hamburg-Harburg. Gemeinsam entwickelte man den Konzentrat-Chip, der mit nadelfeinen Säulen versehen ist. Diese werden mit Kügelchen gefüllt, die sich mit den nachzuweisenden Stoffen bis zum Faktor 100 der Nachweisgrenze anreichern. Ist diese Grenze erreicht, wird der Chip innerhalb von Sekunden auf eine hohe Temperatur gebracht, sodass die Stoffe ausgasen, wobei sie nachgewiesen werden können.

Bei den Forschungen zu dem Projekt wurden Miniatursäulen unterschiedlicher Länge verwendet und mit Materialien wie Carbosphere oder Aluminiumoxid gefüllt. Da sich nicht alle fraglichen Stoffe anreichern lassen, wurde zunächst eine Vorauswahl geeigneter Analysate getroffen. Die Aufheizzeit und die Höhe der Temperatur hängen vom jeweils

nachzuweisenden Stoff ab. Bei den Untersuchungen wurde daher mithilfe von Messparametern wie Umgebungstemperatur, Geschwindigkeit und Dauer der Aufheizphase geprüft, welche Stoffe sich mit welchen Parameterwerten nachweisen lassen. Gesteuert werden die Messparameter über eine eigene Software.

Vorteil der Miniaturisierung: Platzersparnis und kurze Aufheizzeit

„Die herausragende Innovation der Entwicklung besteht zum einen in der Miniaturisierung des Analysat-Sammlers, zum anderen in der sehr kurzen Aufheizzeit“, betont Piehl. „Der Proben-durchsatz zur Beladung des Sammlers mit dem Analysat fällt deutlich geringer aus als bei den voluminöseren Glaszylindern, die bisher genutzt werden. Eine besonders kurze Aufheizzeit ist notwendig, um das gesammelte Analysat in möglichst kompakter Form an das Messgerät weitergeben zu können und damit eine Steigerung der Nachweisgrenze zu erzielen. Außerdem lässt sich unser Analysat-Sammler an Orten einsetzen, die aus Platzgründen nur miniaturisierte Messgeräte zulassen.“

Das Projektziel wurde im geplanten Zeitraum erreicht. Die Forschungsarbeiten führten sogar dazu, dass die SLS MICRO TECHNOLOGY GmbH zwei europäische Patente anmelden konnte. „Bis zur Marktreife des Analysat-Sammlers sind jedoch weitere Entwicklungsarbeiten erforderlich“, erklärt Piehl. „Der nächste Schritt wird sein, die einzelnen Softwarekomponenten zur Steuerung der Messparameter für die unterschiedlichsten Stoffe zu einer Anwendung zusammenzuführen.“

Entwicklung langlebiger Kulturen von Hautzellen als Alterungsmodell zur Testung kosmetischer Wirkstoffe

Um die Wirkung von Substanzen auf die Haut zu erforschen, verwendet die Kosmetikindustrie unter anderem Kulturen aus lebenden Hautzellen, sogenannte Hautmodelle. Diese leben allerdings kaum länger als 14 Tage – viel zu kurz, um die Wirkung von Substanzen auf Alterungsprozesse erproben zu können. Das Problem: Die Epidermis solcher Modelle enthält nur sehr wenige oder keine Stammzellen. Wäre eine genügend große Anzahl von Stammzellen darin vorhanden, so könnte deren kontinuierliche Erneuerung im Hautmodell vermutlich deutlich länger aufrechterhalten werden.

Damit würden Tests möglich, bei denen man die Wirkung von Substanzen auch an „gealterten“ Modellen oder nach längerer Zeit nachweisen könnte. Es ließe sich beispielsweise feststellen, ob eine dem Hautmodell zugegebene Substanz den Alterungsprozess der Epidermis verlangsamen oder gar verhindern könnte. Ein solches Langzeit-Hautmodell könnte über die Kosmetik hinaus auch für pharmazeutische Fragestellungen interessant sein.

Neue Möglichkeiten für umfangreichere Anwendungstests

Deshalb initiierte die Beiersdorf AG ein Forschungsprojekt mit dem ehrgeizigen Ziel, die Lebensdauer von industriell verwendeten Hautmodellen zu verlängern. Bei dem Projekt, das im Sommer 2009 begonnen hat und über einen Zeitraum von drei Jahren von der Behörde für Wirtschaft und Arbeit gefördert wird, bedient sich der renommierte Hamburger Kosmetikkonzern der Kultivierung von natürlicherweise in der Haut vorkommenden Stammzellen. Was die Stammzellen für dieses Projekt so interessant macht, ist eine ganz besondere

Eigenschaft: Sie dienen als ein Reservoir, aus dem abgestorbene oder – wie im Fall der Haut – abgeschilferte und damit verlorene Körperzellen wieder ersetzt werden können. Denn Stammzellen können sich bei ihrer Teilung zu den Zellen ausbilden, die im jeweiligen Organ oder Gewebe nachwachsen müssen, damit es seine Struktur und seine Funktion beibehalten kann. So werden aus epidermalen Stammzellen „normale“ Zellen der Epidermis nachgeliefert und bilden das Erneuerungspotenzial der obersten Hautschicht des Menschen.

Die Hypothese der Forscher: Stammzellen altern nicht

Noch wichtiger aber ist ein weiteres Phänomen: Stammzellen selbst scheinen nicht zu altern. Das wird zwar noch kontrovers diskutiert, aber man weiß, dass sie keiner Apoptose unterliegen. „Dieser programmierte Zelltod von normalen Körperzellen hat seine Ursache in der Replikation des Erbmaterials während der Zellteilung“, erklärt Dr. Wolfgang Meyer-Ingold, Manager in der Forschungsabteilung bei Beiersdorf. „Es kommt vor, dass bei diesem Vorgang Gene verkürzt werden. Geschieht das mehrfach hintereinander, werden die betroffenen Zellen funktionsuntüchtig und gehen in die Apoptose über.“

Aus der Beobachtung des Verhaltens von Stammzellen weiß man jedoch, dass bei ihnen diese Verkürzung der DNA während der Zellteilung nicht erfolgt. Daraus resultiert die Hypothese, dass Stammzellen nicht altern. Epidermale Stammzellen müssten daher als Quelle für eine kontinuierliche Hautregeneration dienen können. Auf Basis dieser Annahmen will Beiersdorf ein Testsystem für Hautzellkulturen entwickeln, mit

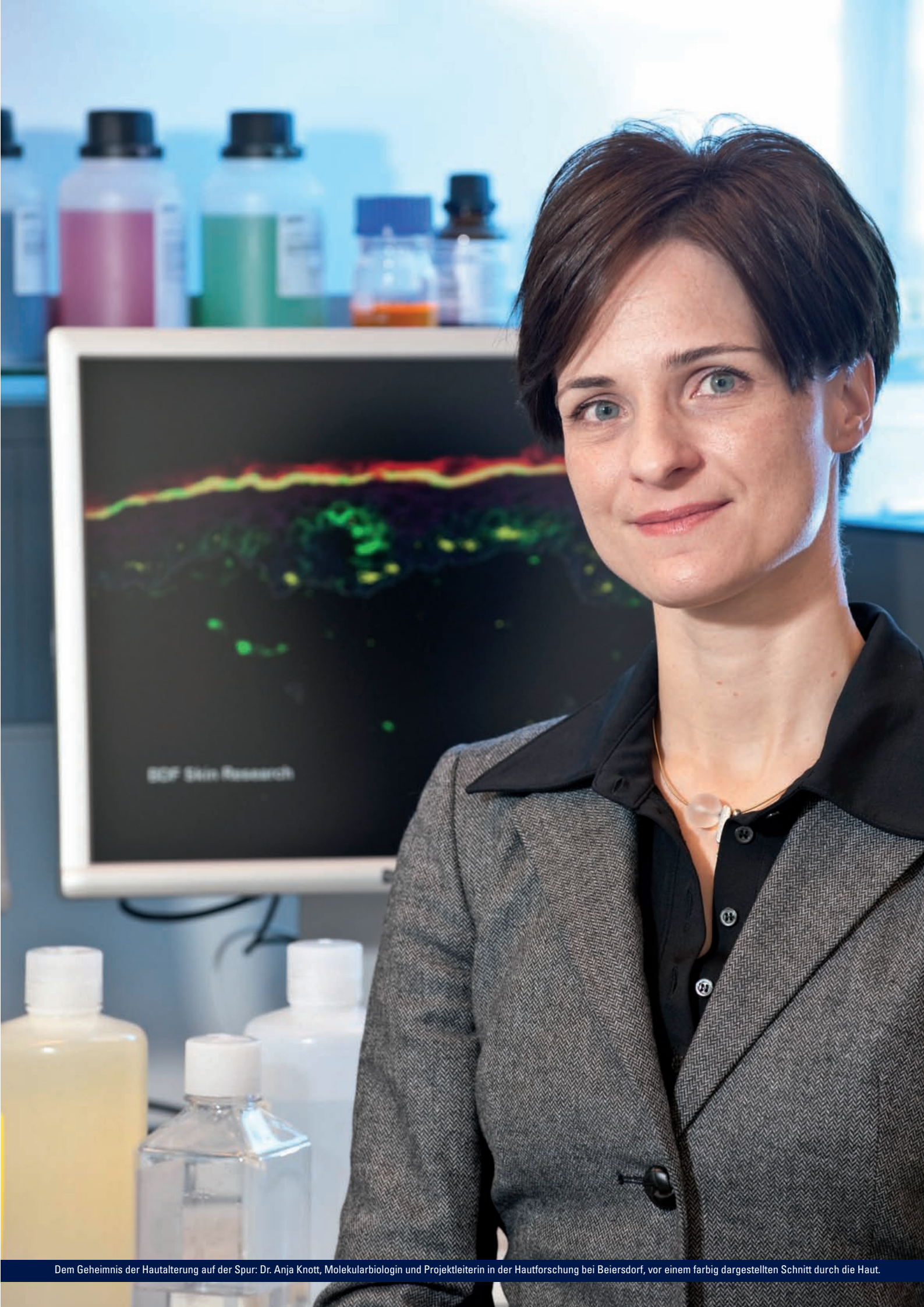
dessen Hilfe später neue Produkte zur Erhaltung oder Verbesserung der Oberhaut erforscht werden sollen.

Entscheidende Frage: Wie reagieren Stammzellen im Hautmodell?

„Die Frage, die sich uns stellt, ist, ob Stammzellen als solche erhalten bleiben, wenn man sie den Hautmodellen zugibt“, erläutert Dr. Meyer-Ingold die Unwägbarkeiten des Projektes. „Wir wissen, dass sich Stammzellen in den unterschiedlichsten Gewebearten in sogenannten Nischen finden lassen, die durch spezifische, aber noch weitgehend unbekannte Strukturen des jeweiligen Gewebes gekennzeichnet sind. Solche Nischen wollen auch wir den Stammzellen anbieten. Dann müssen wir beobachten, wie sie sich verhalten.“

Um die Forschungen mit hoher Effizienz durchführen zu können, wird in dem Projekt auch nach Wegen gesucht, die Hautmodelle zu miniaturisieren. So kann eine Vielzahl von Hautmodellen in jeweils einem Rahmen mit zahlreichen kleinen Petrischalen untergebracht und parallel getestet werden.

Unterstützt wird Beiersdorf bei dem Projekt von zwei Kooperationspartnern aus Forschung und Wissenschaft. Prof. Dr. Wolfgang Deppert vom Heinrich-Pette-Institut, Hamburg, ist Experte in der Erforschung von biologischen Signalen, die bestimmte Moleküle auf Stammzellen übertragen und diese so gezielt zu spezifischen Reaktionen veranlassen. Bei der Miniaturisierung von dreidimensionalen Zellkulturmodellen hat sich Prof. Dr. Charli Kruse von der Fraunhofer-Einrichtung für Marine Biotechnologie in Lübeck einen Namen gemacht.



Dem Geheimnis der Hautalterung auf der Spur: Dr. Anja Knott, Molekularbiologin und Projektleiterin in der Hautforschung bei Beiersdorf, vor einem farbig dargestellten Schnitt durch die Haut.

Förderung forschungsintensiver Technologieprojekte kleiner und mittlerer Unternehmen

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bilden das Rückgrat der deutschen Wirtschaft. Ihre Wettbewerbsfähigkeit basiert auf der Kombination aus fundiertem Wissen und neuartigen Ideen. Die Umsetzung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse in Innovationen ist Voraussetzung für die langfristige Stabilität und die wirtschaftliche Zukunft technologisch orientierter KMU. Viele Existenzgründer oder Geschäftsführer legen damit den Grundstein für ein kontinuierliches Wachstum und die stetige Schaffung neuer Arbeitsplätze. Nicht selten sind es gerade diese Unternehmen, die Experten unterschiedlichster Fachrichtungen große Entfaltungsmöglichkeiten bieten.

Forschung und Entwicklung zu fördern, um daraus innovative Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen entstehen zu lassen, ist das Ziel des Förderprogramms der Innovationsstiftung Hamburg. Gerade den KMU, die oftmals noch junge

Unternehmen sind, fehlt in der Regel das Eigenkapital zur Finanzierung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben mit nicht immer gewährleisteten Erfolgsaussichten. Das Förderprogramm der Innovationsstiftung eröffnet ihnen Möglichkeiten zur Umsetzung einer geplanten Innovation und minimiert gleichzeitig das wirtschaftliche Risiko. Durch dieses Programm können insbesondere Forschungs- und Entwicklungsprojekte mit grundlegender Neuerung und langfristiger Umsetzungsperspektive gefördert werden.

Im Fokus: Entwicklung oder Optimierung von Produkten

Angesprochen werden Unternehmen, die Projekte in einem der folgenden Bereiche planen:

Industrielle Forschung: Hierunter fallen Forschungsarbeiten, die darauf ausgerichtet sind, neue Kenntnisse und

Fertigkeiten zur Entwicklung oder Optimierung innovativer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu gewinnen. Die Unternehmen erhalten mit der Förderung Gelegenheit, vorhandene Konzepte, Ideen oder Ergebnisse aus der Grundlagenforschung daraufhin zu prüfen, inwieweit sie technisch-wissenschaftlich realisierbar sind. Ausdrücklich ausgeschlossen von der Förderung sind Vorhaben der Grundlagenforschung.

Experimentelle Entwicklung: Hierzu zählen Projekte zur Weiterentwicklung vorhandener wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Forschungsergebnisse, an deren Ende ein Plan, ein Prototyp oder ein Demonstrator steht. Ein Projekt zur experimentellen Entwicklung kann direkt auf einem Projekt der industriellen Forschung aufbauen.

Durchführbarkeitsstudien: Sowohl für industrielle Forschungs- als auch für experimentelle Entwicklungsprojekte können Studien gefördert werden, die gesicherte Erkenntnisse über die Durchführbarkeit des geplanten Vorhabens liefern.

Der Antrag kann die industrielle Forschung wie auch die experimentelle Entwicklung umfassen. Die einzelnen Vorhaben müssen inhaltlich voneinander abgrenzbar sein und eine spätere wirtschaftliche Verwertbarkeit erkennen lassen. Auch Vorhaben junger Unternehmen mit hohem Finanzierungsbedarf, komplizierte Projekte mit relevantem Arbeitsanteil außerhalb Hamburgs oder die Kooperation mit einer Hochschule sind förderfähig.

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen mit innovativen

Programm der Innovationsstiftung	
Zielgruppe:	Innovative kleine und mittlere Unternehmen, die ein umfangreiches oder besonders anspruchsvolles Forschungs- oder Entwicklungsvorhaben planen
Technologiefokus:	Alle Branchen und Technologien
Typische Förderhöhe:	200.000–1.000.000 Euro
Typischer Zuwendungsanteil:	35–70 %, abhängig vom Projektinhalt
Besonderheiten:	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Förderung besonders innovativer Projekte mit hohem Forschungsanteil, mit oder ohne Kooperation mit Hochschulen ▶ Förderung von Projekten mit grundlegenden Neuerungen und langfristiger Umsetzungsperspektive möglich ▶ Förderung von jungen Unternehmen kurz nach der Gründung ebenso wie von etablierten Unternehmen
Richtlinie:	Richtlinien der Innovationsstiftung
Kontakt:	Innovationsstiftung Hamburg Dr. Harald Eifert info@innovationsstiftung.de Tel. 040 / 822 20 78-10

Vorhaben. Das Programm der Innovationsstiftung ist für alle Branchen und Technologien offen. Ein Schwerpunkt liegt bei der Informations- und Kommunikationstechnologie und bei den Life Sciences. Die wirtschaftliche Existenz- und Wettbewerbsfähigkeit des Antragstellers muss gegeben sein.

Chance für die Entwicklung wissensintensiver Dienstleistungen

Gerade bei industriellen Forschungsprojekten bestehen oft Kooperationen mit Forschungsinstituten. Unternehmen mit solchen Partnerschaften sind besonders aufgerufen, sich um eine Förderung zu bewerben. Explizit angesprochen werden auch junge innovative Unternehmen.

Des Weiteren richtet sich das Programm der Innovationsstiftung an Unternehmen, die Innovationen auf dem Dienstleistungssektor entwickeln wollen. Insbesondere wissensintensive Branchen wie Handel, Telekommunikation, Ingenieurwesen, Gesundheitswesen, Rechts-, Steuer- und Unternehmensberatung sind in ihrer Wettbewerbsfähigkeit stark abhängig von der Einführung neuartiger Prozesse.

Die Innovationsstiftung hat die Entwicklung wissensintensiver Dienstleistungen bereits in verschiedenen Programmen gefördert. Gegenstand der laufenden Projekte ist die Entwicklung innovativer Dienstleistungsprozesse auf Basis neu erstellter Softwareanwendungen. Dabei verbleibt die Software im Unternehmen, wo sie dazu genutzt wird, die Durchführung der Dienstleistungsprozesse zu unterstützen.

Gefördert werden die Projekte in der Regel mit 200.000 bis 1 Mio. Euro. Für die Höhe der Förderquote ist entscheidend, in welchem Entwicklungsstadium sich das geplante Produkt, das Verfahren oder die Dienstleistung befindet. Welche Vorarbeiten sind bereits geleistet worden? In welchem Umfang sind sie als Stand der Technik verfügbar?

Durch Förderung zu langfristigem Unternehmenserfolg

Interessierte Unternehmen reichen eine Projektskizze mit ersten grundlegenden Informationen zum Vorhaben ein. Es folgt ein Beratungsgespräch mit der Innovationsstiftung, die sich als Partner des Antragstellers versteht und den erfolgsorientierten Ablauf der Antragstellung im Blick hat.

Der Förderantrag, der vom Antragsteller nach bestimmten Vorgaben erstellt werden muss, wird von der Stiftung zur Begutachtung an einen Experten weitergeleitet. Dieser spricht eine Empfehlung aus, die vom Vergabeausschuss berücksichtigt wird, für die Vergabe der Fördermittel jedoch nicht allein ausschlaggebend ist.

Die bisher von der Stiftung geförderten Projekte belegen, wie sehr gerade Existenzgründer und junge Unternehmen mit neuen Ideen durch gezielte Förderung zu unternehmerischem Erfolg gelangen.



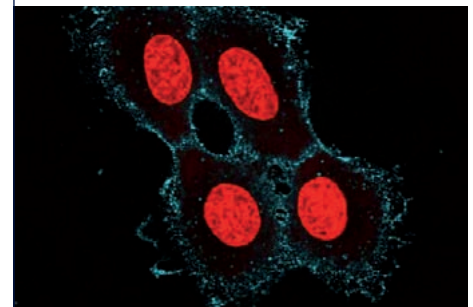
Adipositas-Diagnosesystem
seca gmbh & co. kg



Plug-in-Framework für Stoff- und Energiestrom-Analysesoftware
ifu Institut für Umweltinformatik Hamburg GmbH

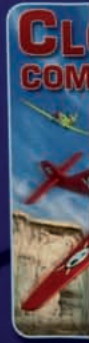


Rekombinante Therapeutika für Insekten-giftallergiker
PLS-Design GmbH



Toxikologietest für Nanopartikel
CAN GmbH

**3D
MOBILE
GAMES**



FISHLABS Entertainment
mobile game developer

powered by



FISHLABS-Geschäftsführer Michael Schade (links) und Christian Lohr (Mitte) mit Andreas Stecher. Ihre Game Engine optimiert 3-D-Grafiken für den fabrikatunabhängigen Einsatz von Handy-Spielen.

Game Engine zur Produktion komplexer 3-D-Spiele für alle relevanten mobilen Basistechnologien

Handy-Spiele-Hersteller kennen das Problem: Es bedeutet einen enormen Aufwand, 3-D-Spiele zu entwickeln, die zu den mobilen Geräten aller gängigen Hersteller kompatibel sind und die noch dazu die grafische Komplexität von Spielen erreichen, die für PC und Konsolen konzipiert werden. Als Spezialist für Handy-Spiele wollte FISHLABS das hohe Marktpotenzial besser nutzen können, das die circa vier Milliarden weltweit genutzten mobilen Geräte bieten. Dazu war es erforderlich, die Spiele fabrikatunabhängig lauffähig zu machen und die 3-D-Grafik auf Handys, iPods oder Smartphones zu optimieren.

„Um das zu erreichen, mussten wir eine hohe technologische Hürde überwinden“, sagt Michael Schade, CEO und Mitgründer von FISHLABS Entertainment GmbH, „denn die Hersteller nutzen unterschiedliche Basistechnologien für ihre mobilen Geräte. Ungefähr die Hälfte dieser Geräte läuft mit der Java-Technologie. Die andere Hälfte ist in C beziehungsweise C++ programmiert.“

Anpassung an die Basistechnologien der verschiedenen Hersteller

Geräte auf Basis von C/C++ verfügen über keinerlei standardisierte Schnittstelle für 3-D-Grafiken. Die Spiele müssen daher um eine 3-D-Beschreibungssprache erweitert werden. Java stellt zwar zwei standardisierte Schnittstellen für 3-D-Grafik bereit. Doch jeder Hersteller implementiert die Java-Technologie auf seine eigene Weise in die Geräte. Wenn Spiele für mobile Geräte auf jedem Fabrikat lauffähig sein sollen, müssten sie in etlichen technischen Varianten an die unterschiedlichen Basistechnologien angepasst werden – ein Aufwand, der die Rentabilität der Produkte deutlich schmälern

würde. So wurde eine Vision geboren: eine Game Engine, mit der komplexe Spiele in 3-D-Grafik in einer einzigen, zu allen gängigen Fabrikaten kompatiblen Version produziert werden können.

Zu Beginn des Projektes Ende 2005 war der 3-D-Grafik-Standard OpenGL ES bereits definiert. „Es war abzusehen, dass dieser Standard sich schnell verbreiten würde“, kommentiert Schade den damaligen Status quo. „Wenn wir eine zukunftsfähige, ausbaubare Technologie entwickeln wollten, mussten wir also darauf aufbauen.“

Integriertes Physik-Modul macht Renn- und Sportspiele spannend

Innerhalb von weniger als zwei Jahren wurde die Vision Realität: Die Entwicklung der Game Engine, gefördert im Rahmen des Programms der Innovationsstiftung, wurde im Dezember 2005 gestartet und im August 2007 erfolgreich abgeschlossen. Die Lauffähigkeit jedes Spiels auf sämtlichen gängigen Fabrikaten mobiler Geräte wird durch Qualitätstests eingehend geprüft. Eine anspruchsvollere 3-D-Grafik wurde unter anderem durch ein neues Modul erreicht. „Wir haben ein Physik-Modul in die Engine integriert“, erklärt Schade. „Es setzt bei Rennspielen die Eingaben der Spieler in ein sehr realitätsnahes Fahrverhalten um und simuliert unterschiedliche Fahrbahneigenschaften. Auch Sportspiele werden durch dieses Modul attraktiver.“

„Ohne die Förderung hätten wir die Game Engine auf keinen Fall entwickeln können“, betont Schade. „Es wäre uns niemals möglich gewesen, den hohen Finanzbedarf selbst abzudecken. Das Prozedere der Antragstellung hat uns dann

nochmals einen Motivationsschub beschert. Denn erstens konnten wir bei der Formulierung der Stärken und Chancen unseres Vorhabens den großen Kreis von potenziellen Endkunden förmlich vor uns sehen. Und zweitens wurde uns klar, dass wir mit dem Ergebnis dieses Projektes einen bedeutenden Vorteil gegenüber den Wettbewerbern erzielen würden.“

Mit der Game Engine in die Liste der Top 5 der Welt katapultiert

Tatsächlich hat sich FISHLABS seit Abschluss des Projektes zu einem der fünf renommiertesten Spielestudios der Welt entwickelt. „Mittlerweile bewerben sich Experten aus den USA, Korea, England, Russland und China bei uns. Wir können uns die besten Spieleentwickler aussuchen“, freut sich Schade über die globale Reputation seines Unternehmens. Nicht ohne Stolz weist er darauf hin, dass das von seinem Team entwickelte Rennspiel Rally Master Pro von mehreren unabhängigen Online-Spielemagazinen zum besten Spiel des Jahres 2008 gewählt wurde und das Sportspiel Snowboard Hero im selben Jahr den dritten Platz belegen konnte. Diese Ehrungen haben dazu beigetragen, dass das Unternehmen das Ansehen Hamburgs als Game City stärken konnte.

Und das Spiel geht weiter: Zurzeit prüft FISHLABS, an welche neuen Plattformen die Technologie angepasst werden kann. Ein weiteres Zukunftsthema ist die Netzwerktechnologie MMOG, über die Spieler aus aller Welt sich mit ihren mobilen Endgeräten verbinden und mit- oder gegeneinander in Aktion treten können. „Für dieses Vorhaben müssten wir unseren Mitarbeiterstab weiter ausbauen“, stellt Schade fest.

Informationen für Antragsteller

Förderprogramme

Die Innovationsstiftung Hamburg fördert Forschungs- und Entwicklungsvorhaben Hamburger Unternehmen in einem eigenen Förderprogramm und betreut als Projektträger verschiedene weitere Förderprogramme in Hamburg. Im Vordergrund steht die Entwicklung oder die wesentliche Verbesserung von Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen zur Sicherung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens.

Diese Information soll Antragstellern helfen, einen erfolgversprechenden Antrag auf Fördermittel zu stellen.

Maßgeblich für Antrag und Bewilligung sind die entsprechenden Förderrichtlinien der verschiedenen Programme. Die Förderrichtlinien sind unter www.innovationsstiftung.de – Bereich Service – verfügbar oder werden auf Anfrage von der Innovationsstiftung zugesandt. Vor der Anfertigung eines formellen Antrags empfehlen wir ein Beratungsgespräch mit der Innovationsstiftung zu vereinbaren.

Die Förderung wird in der Regel als Zuschuss oder bedingt rückzahlbarer Zuschuss bewilligt. Art und Höhe der Finanzierungshilfen werden nach Prüfung des Förderantrags festgesetzt. Gefördert werden Projekte kleiner und mittlerer Hamburger Unternehmen. In dem von der Stiftung betreuten Programm für Innovation (Profi) der Behörde für Wirtschaft und Arbeit können auch Projekte größerer Unternehmen gefördert werden.

Arbeitsinhalte eines Projekts und möglicher Umfang einer Förderung

Die Förderquoten zwischen 25 und 80 Prozent helfen innovativen Unternehmen, das wirtschaftliche Risiko einer Neuentwicklung zu minimieren. Je nach Art und Umfang einer Entwicklung stellt die Stiftung typischerweise Fördermittel im Umfang von circa 50.000 bis 1.000.000 Euro für ein Projekt zur Verfügung. Die Entscheidungen über die Förderanträge werden durch Vergabeausschüsse getroffen. Entscheidungsbasis hierfür sind der Förderantrag sowie ein Fachgutachten zu dem Antrag, das von der Innovationsstiftung eingeholt wird.

Entscheidend für die Höhe der Förderquote ist das in einem Projekt erreichbare Entwicklungsstadium des geplanten Produkts oder Verfahrens bzw. der geplanten Dienstleistung. Hierbei ist von Bedeutung, welche Vorarbeiten bereits durch den Antragsteller geleistet wurden bzw. als Stand der Technik verfügbar sind. Mit einer Förderung sollen Unternehmen die Möglichkeit erhalten, vorhandene innovative Konzepte, Ideen oder Resultate der Forschung hinsichtlich der technischen oder wissenschaftlichen Realisierbarkeit für unternehmerisch umsetzbare Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu prüfen.

Gefördert werden kann „industrielle Forschung“, d. h. planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen nutzen zu können.

Ebenfalls gefördert werden kann „experimentelle Entwicklung“, d. h. der Erwerb, die Kombination, die Formung und die Verwendung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten zur Erarbeitung von Plänen und Vorkehrungen oder Konzepten für neue, veränderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen. Dazu zählen beispielsweise andere Tätigkeiten zur Definition, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sowie auch die Erstellung von Entwürfen, Zeichnungen, Plänen und anderem Dokumentationsmaterial, soweit dieses nicht für gewerbliche Zwecke bestimmt ist.

Die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten ist ebenfalls eingeschlossen, wenn es sich bei dem Prototyp notwendigerweise um das kommerzielle Endprodukt handelt und seine Herstellung allein für Demonstrations- und Auswertungszwecke zu teuer wäre.

In geeigneten Fällen kann ein Zuschlag von bis zu 15 Prozent auf die Förderhöhe bei einer Zusammenarbeit mit einer Hamburger Hochschule gewährt werden.

Ein Unternehmen kann einen Antrag für zwei oder mehr aufeinanderfolgende Phasen stellen, die durch einen Meilenstein getrennt sind. Es muss eindeutig beschrieben werden, welche Ziele am Ende einer Projektphase erreicht sein sollen.

Projektskizze und Beratungsgespräch

Vor Anfertigung eines formellen Antrags empfehlen wir ein Beratungsgespräch mit der Innovationsstiftung zu vereinbaren. Zur Vorbereitung dieses Gesprächs schicken Sie uns bitte eine circa zwei- bis dreiseitige Projektskizze. Die Projektskizze kann auch per E-Mail an info@innovationsstiftung.de geschickt werden. Diese Projektskizze sollte folgende Informationen beinhalten:

- Unternehmensbeschreibung, Ansprechpartner, Telefonnummer des Ansprechpartners
- Darstellung des geplanten Forschungs- oder Entwicklungsprojekts
- Darstellung der geplanten unternehmerischen Vermarktung des erwarteten Entwicklungsergebnisses
- Erwarteter zeitlicher und finanzieller Umfang des Projekts

Beantragungszeiten

Die Innovationsstiftung entscheidet mehrmals jährlich über die eingereichten Förderanträge. Grundsätzlich ist es jederzeit möglich, einen Antrag auf Fördermittel zu stellen. Eine Projektskizze kann ebenfalls jederzeit eingereicht und von der Innovationsstiftung beurteilt werden.

Anforderungen an einen Förderantrag

Ein Förderantrag an die Innovationsstiftung Hamburg ist in zwei Exemplaren, davon mindestens eines ungebunden, einzureichen. Dem Antrag sind ein Anschreiben sowie weitere Anlagen beizufügen. Der Antrag ist mit Seitenzahlen zu versehen und sollte ohne Anschreiben und Anlagen einen Umfang von 20 Seiten nicht überschreiten.

Der Antrag ist an folgende Adresse zu schicken:

Innovationsstiftung Hamburg
Habichtstraße 41
22305 Hamburg

Das Anschreiben zu dem Antrag muss folgende Informationen beinhalten:

- Betreff „Antrag auf ...“
- Datum und rechtsgültige Unterschrift des Antragstellers
- Höhe der beantragten Finanzierungshilfe
- Nennung des Förderprogramms, aus dem eine Förderung beantragt wird
- Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde
- Erklärung, dass der Antragsteller mit der Begutachtung des Antrags durch einen von der Innovationsstiftung zu benennenden Gutachter einverstanden ist

Auf einem gesonderten Blatt zum Anschreiben können Sie bei Bedarf Gutachter ausschließen.

Gliederung des Förderantrags

(Umfang max. 20 Seiten ohne Anlagen)

Der Förderantrag sollte entsprechend der nachfolgenden Gliederung gestaltet werden.

1. Titel des Vorhabens und Kurzbeschreibung

Der Titel und die Kurzbeschreibung sind zur Veröffentlichung vorgesehen. Die Kurzbeschreibung mit vorangehendem Titel soll maximal eine halbe Seite umfassen und muss eine Unterschrift des Antragstellers tragen, die der Stiftung die Veröffentlichung genehmigt. Titel und Kurzbeschreibung sollten auch entweder per E-Mail an info@innovationsstiftung.de oder auf einem dem Antrag beiliegenden Datenträger zur Verfügung gestellt werden.

2. Projektbeschreibung

2.1 Identifikation des Problems

Darstellung der technischen, methodischen oder wissenschaftlichen Fragestellung bzw. der Notwendigkeit für Forschungs- oder Entwicklungsarbeiten. Darstellung des unmittelbar erwarteten Nutzens für Kunden des Unternehmens oder Anwender des zu entwickelnden Produkts, Verfahrens oder der Dienstleistung.

2.2 Ausgangssituation

Kurze Darstellung des „State of the Art“ hinsichtlich der geplanten Arbeiten. Darstellung eigener Vorarbeiten sowie personeller, fachlicher, apparativer und anderer relevanter Voraussetzungen bzw. einschlägiger Erfahrungen der Antragsteller. Darstellung der Schutzrechte, die vorliegen bzw. angemeldet sind oder lizenziert bzw. gekauft werden sollen. (Ausführliche Darstellung in Anlage B.)

2.3 Projektziele

Detaillierte Darstellung, welche Fragestellungen mit dem geplanten Projekt bearbeitet und welche Projektziele hinsichtlich des Kunden- bzw. Anwendernutzens und der wirtschaftlichen Verwertungsmöglichkeit erreicht werden sollen. Die Projektziele sollten als beschreibbare Eigenschaften des Produkts, des Verfahrens bzw. der Dienstleistung dargestellt und nach Möglichkeit quantifiziert werden. Beispiele sind in der Tabelle unten auf dieser Seite dargestellt.

2.4 Projektdurchführungsplan

Darstellung, wie die Projektziele erreicht werden sollen. Der innovative technisch-wissenschaftliche bzw. metho-

dische Ansatz soll dargestellt und in eine Arbeitsplanung mit einzelnen Arbeitspaketen, Projektphasen und Meilensteinen umgesetzt werden. Die erwarteten Hindernisse und Probleme fachlicher bzw. organisatorischer Art sollen aufgezeigt werden. Die Vorgehensweise zur Überwindung dieser Probleme bzw. zur Entwicklung der Projektziele soll dargestellt werden. Die Zuständigkeiten der im Projekt zentral verantwortlichen Personen sowie die Koordinierung von Aufgaben externer Projektteilnehmer, z. B. durch Unterauftrag eingebundener Hochschulen, sollen den Arbeitspaketen zugeordnet werden.

2.5 Projektablaufplan

Grafische zeitliche Ablaufplanung für die einzelnen Arbeitspakete.

2.6 Projektkalkulation

Tabellarische Darstellung der Projektkosten. Bei der Kostendarstellung sollten Personalkosten, Gemeinkosten, Materialkosten, Kosten für Fremdleistungen, mit dem Projekt zusammenhängende Investitionen, Reisekosten sowie Patent- und Lizenzierungskosten einzeln dargestellt und erläutert werden.

Tabelle zu 2.3

Produkteigenschaft	Relevanz für Geschäftserfolg	Stand der Technik	Projektziel	Innovativer Projektansatz
Gewicht (z. B. eines Bauteils)	Gewichtsminderung ist wichtig für Kunden	1,5 kg	0,5 kg	Werkstoffentwicklung
Selektivität (z. B. eines Katalysators)	Vermarktbarkeit erst ab 95 % möglich	25 %	95 %	Mikrobiologisches Verfahren
Kosten (z. B. Recherche-Dienstleistung)	Für Markteinführung Preis < 500 Euro nötig	2.000 Euro	250 Euro	Datenbankarchitektur

2.7 Unterauftragnehmer

Darstellung der Erfahrungen, Fähigkeiten und der Projektanteile von Unterauftragnehmern.

2.8 Finanzierung

Geplante Finanzierung der Projektkosten. Darstellung, wie ein Eigenanteil aufgebracht werden soll und welche Förderquote beantragt wird. Ausweis von Fremdmitteln, Finanzierungshilfen aus anderen Förderprogrammen sowie sonstigen beantragten Finanzierungshilfen.

2.9 Tabellarische Übersicht der finanziellen Situation des Antragstellers

Vereinfachte, tabellarische Liquiditätsübersicht, rückblickend für mindestens zwei Jahre vor Projektstart und vorausschauend für mindestens drei Jahre nach Projektende. Eine Vorlage für diese Übersicht ist erhältlich bei der Innovationsstiftung.

3. Beschreibung der Vermarktung des erwarteten Projektergebnisses

3.1 Vermarktbares Ergebnis

Darstellung der erwarteten wesentlichen Projektergebnisse aus der Sicht des Marktes (Kunden, Anwender, Wettbewerb) und des Erlösmodells mit Nennung der Marktpreise.

Darstellung, ob weitere Entwicklungsarbeiten bzw. Arbeiten zur Anpassung des Produkts nach Projektende notwendig sind.

3.2 Vermarktungskonzept

Darstellung des Zielmarkts bzw. der Zielkunden, der Markteintritts- und Vertriebsstrategie und der Risiken in der Vermarktung. Darstellung des geschätzten potenziellen Marktvolumens und der erwarteten Marktanteile. Darstellung der erwarteten Umsätze für das geplante Produkt (bzw. Verfahren, Dienstleistung). Darstellung, mit welchen Partnern in der Produktion und im Vertrieb kooperiert werden soll.

3.3 Zeit- und Kostenplan für Arbeiten nach Projektende

Erwarteter zeitlicher Verlauf nach Projektende für zusätzliche Entwicklungs- bzw. Anpassungsarbeiten bis zum marktfähigen Produkt sowie für die Vermarktungsaktivitäten. Abschätzung der Kosten für weitere Entwicklungs- und Anpassungsarbeiten sowie für die Markteinführung. Erläuterung, wie diese Kosten gedeckt werden sollen.

3.4 Wettbewerbssituation

Darstellung der Alleinstellungsmerkmale und ein Vergleich mit dem Wettbewerb. Wie unterscheidet sich die geplante Entwicklung von den heute erhältlichen bzw. in der Entwicklung befindlichen Wettbewerbsprodukten, -verfahren oder -dienstleistungen? Es sollen relevante Mitbewerber des antragstellenden Unternehmens dargestellt werden.

3.5 Arbeitsplatzentwicklung und Standorteffekte

Darstellung der Arbeitsplätze, die sich nach Ende des Projekts durch die erwarteten Vermarktungserfolge ergeben werden. Beschreibung möglicher wirtschaftlicher oder standortrelevanter Effekte auf die Metropolregion Hamburg.

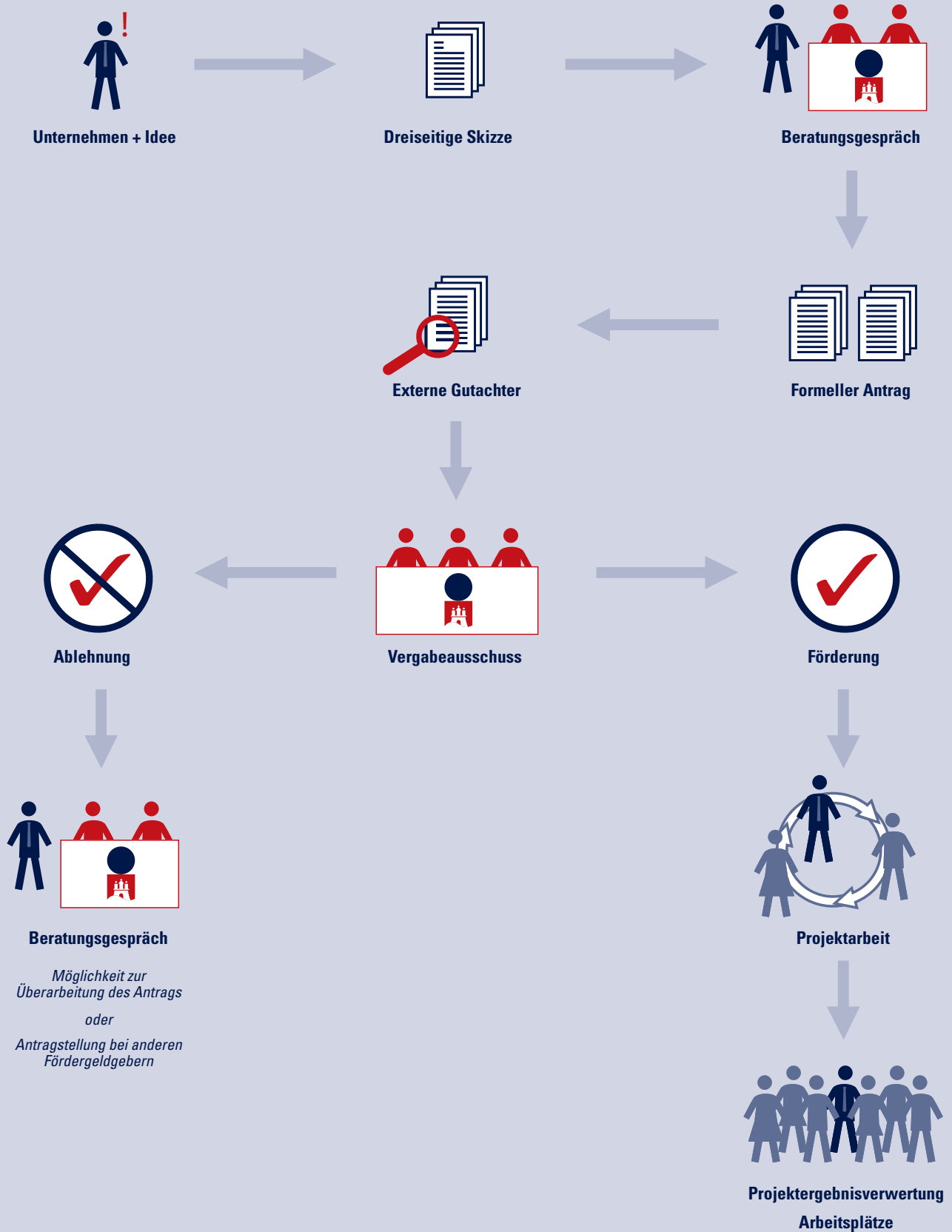
Anlage A

- Unternehmensprofil des Antragstellers inkl. Angaben zu Hauptfirmensitz, Branche etc.
- Handelsregisterauszug, Darstellung der Gesellschafter
- Anzahl der Mitarbeiter/innen
- Lebensläufe der im Projekt zentral verantwortlichen Personen
- Bilanzen bzw. Jahresabschlüsse für die letzten beiden Geschäftsjahre des Antragstellers
- Darstellung, ob Anträge auf Förderung des dargestellten Projekts oder Teile davon bei anderen öffentlichen Einrichtungen eingereicht wurden oder geplant sind
- Erklärung über subventionserhebliche Tatsachen

Anlage B

Gegebenenfalls ausführlichere Darstellung eigener wissenschaftlicher oder technischer Vorarbeiten bzw. Geschäftserfahrungen des Antragstellers. Veröffentlichungen oder sonstige Publikationen zur Darstellung des Standes der Technik oder zur Darstellung eigener Vorarbeiten zum beantragten Projekt können beigelegt werden.

Von der Idee zur Förderung



Richtlinien für die Gewährung von Finanzhilfen als Projektförderung durch die Innovationsstiftung Hamburg

Stand 10.10.2008

1. Grundsätze

Die Innovationsstiftung fördert zur Stärkung der wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen sowie zur Erhöhung der Innovationsbereitschaft und der Innovationsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen sowie zur Stärkung der Wirtschaftskraft Hamburgs nach Maßgabe des Gesetzes über die Errichtung der Innovationsstiftung Hamburg in der Fassung vom 19.4.2004 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 18, S. 74, vom 14.5.1996, Nr. 48, S. 462, vom 10.12.2001, Nr. 47, S. 531, vom 28.11.2003, Nr. 20, S. 198, vom 14.4.2004) und des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (Abl. C 323 vom 30.12.2006) sowie im Rahmen der jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften (z. B. Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung) insbesondere innovative und technologieorientierte Vorhaben. Hiermit soll die Entwicklung einer internationalen Wettbewerbsfähigkeit gefördert werden und damit die Basis für die Sicherung und Schaffung wettbewerbsfähiger, zukunftssicherer Arbeits- und Ausbildungsplätze gelegt werden. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht; vielmehr entscheidet die Stiftung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

- kleine und mittlere Unternehmen gemäß EU-Definition (Abl. L 124 vom 20.05.2003),
- innovative Unternehmensgründer und Einzelunternehmer,
- für Forschungs- und Entwicklungsprojekte, für Durchführbarkeitsstudien zur Vorbereitung industrieller Forschung und experimenteller Entwicklung sowie für Prozess- und Betriebsinnovation im Dienstleistungssektor in Einzelfällen Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, soweit es sich um Projekte mit direkter Marktorientierung und/oder Umsetzungsnähe handelt.

3. Voraussetzungen für die Förderung

Gefördert werden nur einzelne inhaltlich abgegrenzte oder abgrenzbare Vorhaben, die Ansätze für eine spätere wirtschaftliche Verwertbarkeit erkennen lassen (Projektförderung).

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss – unter Einschluss der beantragten Finanzierungshilfe – gesichert sein.

Der Zuwendungsempfänger muss bei wirtschaftlicher Betrachtung unter Einschluss staatlicher Fördermaßnahmen existenz- und wettbewerbsfähig sein.

Andere Fördermöglichkeiten sollen vom Antragsteller vorrangig in An-

spruch genommen werden. In der Regel ist ein angemessener Eigenanteil des Antragstellers zu fordern. Zugleich soll die Projektförderung einen Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten.

Nicht gefördert werden:

- Bagatellvorhaben,
- Vorhaben der Grundlagenforschung,
- Vorhaben, mit denen vor der schriftlichen Zustimmung der Stiftung begonnen worden ist. Ein Vorhaben gilt als begonnen, sobald ins Gewicht fallende Verbindlichkeiten begründet worden sind, die mit dem Zweck, für den die Finanzierungshilfe beantragt werden soll, in ursächlichem Zusammenhang stehen. Als Verbindlichkeiten in diesem Sinne gelten auch bedingte Rechtsgeschäfte und der Kauf auf Probe.

4. Art und Höhe der Projektförderung

4.1 Die Stiftung kann ihre Leistungen in der Regel durch Gewährung von Zuschüssen und bedingt rückzahlbaren Zuschüssen anbieten. Art und Höhe der Finanzierungshilfen werden nach Prüfung des Förderantrags festgesetzt.

Der zulässige Betrag des rückzahlbaren Zuschusses wird als Anteil an den förderfähigen Kosten ausgedrückt und darf die für FuE-Vorhaben festgelegten Beihilfeintensitäten nicht überschreiten.

Bedingt rückzahlbare Zuschüsse werden nach Abschluss des geförderten Vorhabens binnen sechs Jahren zurückgefordert. Bemessungsgrundlage für die Rückzahlungen sind Umsätze oder Gewinne aus dem geförderten Vorhaben oder aus der Gesamtentwicklung des Unternehmens.

4.2 Die zuwendungsfähigen Kosten eines Projekts umfassen diejenigen Mittel, die bei wirtschaftlichem Verhalten zur Durchführung des innovativen Vorhabens erforderlich sind, insbesondere

- Personalkosten (Forscher, Techniker und sonstige Personen, soweit diese mit dem Forschungsvorhaben beschäftigt sind),
- Materialkosten (Instrumente und Ausrüstungen, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden),
- Fremdleistungen, Auftragsforschung oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungs- und Entwicklungstätigkeit dienen,
- Mittel bzw. Abschreibungen für vorhabenspezifische Investitionen,
- Gemeinkosten, die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen,
- sonstige Betriebskosten einschließlich Kosten für Material, Lieferungen und Ähnliches, die im Zuge der Forschungstätigkeit unmittelbar entstehen.

4.3 Forschungs- und Entwicklungsprojekte

Die Höhe der Förderung, bezogen auf die anerkannten Kosten, beträgt für Forschungs- und Entwicklungsprojekte

- bis zu 50 % für industrielle Forschung,
- bis zu 25 % für experimentelle Entwicklung.

Darüber hinaus sind folgende Zuschläge gemäß Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation möglich (ausgenommen Hochschulen und Forschungseinrichtungen):

- 20 % für kleine Unternehmen,
- 10 % für mittlere Unternehmen,
- 15 % bis zu einer Obergrenze von 80 % bei der Zusammenarbeit
- von mindestens zwei eigenständigen Unternehmen, von denen keines mehr als 70 % der förderbaren Kosten bestreitet und mindestens ein Unternehmen ein KMU ist. Die Vergabe von Unteraufträgen gilt nicht als Zusammenarbeit,
- zwischen einem Unternehmen und einer Forschungseinrichtung, insbesondere im Rahmen der Koordinierung nationaler FuE-Maßnahmen, wenn die Forschungseinrichtung mindestens 10 % der förderbaren Kosten trägt und die Forschungseinrichtung das Recht hat, die Ergebnisse der Arbeiten zu veröffentlichen, soweit sie von der Einrichtung durchgeführt wurden.

4.4 Sonstige Projekte

Die Höhe der Förderung, bezogen auf die anerkannten Kosten, beträgt für sonstige Projekte:

- für technische Durchführbarkeitsstudien zur Vorbereitung industrieller Forschung
 - max. 75 % für KMU,
 - max. 50 % für Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen,
- für technische Durchführbarkeitsstudien zur Vorbereitung der experimentellen Entwicklung
 - max. 65 % für KMU,
 - max. 40 % für Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen,
- max. 50 % für Kosten im Zusammenhang mit der Erlangung und Validierung von Patenten und anderen gewerblichen Schutzrechten bei industrieller Forschung,
- max. 25 % für Kosten im Zusammenhang mit der Erlangung und Validierung von Patenten und anderen gewerblichen Schutzrechten bei experimenteller Entwicklung. Eine Förderung dieser Kosten ist nur im Zusammenhang mit einem geförderten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben möglich und nur höchstens in gleicher Höhe wie dieses Vorhaben.

4.5 Junge innovative Unternehmen

Die Höhe der Förderung für junge innovative Unternehmen beträgt max. 1 Mio. Euro. Die Beihilfe kann gewährt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Bei dem Begünstigten handelt es sich um ein kleines Unternehmen gemäß EU-Definition (Abl. L 124 vom 20.05.2003), das zum Zeitpunkt der Beihilfengewährung weniger als 6 Jahre bestanden hat.
- b) Bei dem Begünstigten handelt es sich um ein innovatives Unternehmen. Dies ist der Fall, wenn
 - nachgewiesen werden kann, dass der Begünstigte in absehbarer Zukunft Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren entwickelt, die technisch neu oder verglichen mit dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig in der Gemeinschaft wesentlich verbessert sind und die das Risiko eines technischen oder industriellen Misserfolges in sich tragen. Dieser Nachweis ist von einem externen Sachverständigen u. a. auf der Grundlage eines Geschäftsplans zu erbringen; oder
 - die FuE-Aufwendungen des Begünstigten zumindest in einem der drei Jahre vor Gewährung der Beihilfe oder, im Falle eines neu gegründeten Unternehmens ohne abgeschlossenes Geschäftsjahr, im Rahmen des Audits des laufenden Geschäftsjahres mindestens 15 % seiner gesamten von einem ex-

ternen Rechnungsprüfer beglaubigten Betriebsausgaben ausmachen.

Der Begünstigte darf die Beihilfe nur einmal in dem Zeitraum empfangen, in dem er als junges innovatives Unternehmen anzusehen ist. Die Beihilfe darf zusätzlich zu anderen gemäß diesem Beihilferahmen gewährten Beihilfen, durch die Gruppenfreistellungsverordnung Nr. 364/2004 oder eine Nachfolgeregelung freigestellten FuEuI-Beihilfen sowie von der Kommission genehmigten Beihilfen aufgrund der Leitlinien für Risikokapitalbeihilfen gewährt werden. Andere als FuEuI- oder Risikokapitalbeihilfen darf der Begünstigte erst drei Jahre nach Gewährung der Beihilfe für junge innovative Unternehmen empfangen.

4.6 Prozess- und Betriebsinnovation im Dienstleistungssektor (gemäß Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation, zur Definition von Prozess- und Betriebsinnovation siehe 2.2. i), j))

Die Höhe der Förderung, bezogen auf die anerkannten Kosten, beträgt für Beihilfen für Prozess- und Betriebsinnovation im Dienstleistungssektor

- bis zu 25 % für mittlere Unternehmen,
- bis zu 35 % für kleine Unternehmen,
- bis zu 15 % für Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen.

Die Beihilfe kann gewährt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Betriebsinnovationen müssen stets an die Verwendung und Nutzung von Informations- und Kommunikationstechniken zur Änderung der Abläufe geknüpft sein.
- Die Innovation ist als ein Projekt mit einem benannten und geeigneten Projektleiter und ausgewiesenen Projektkosten zu formulieren.
- Das geförderte Projekt muss zur Entwicklung einer Norm, eines Geschäftsmodells, eines Verfahrens oder Konzepts führen, das systematisch wiederholt, möglicherweise zertifiziert und gegebenenfalls patentiert werden kann.
- Die Prozess- und Betriebsinnovation muss gemessen an dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig in der Gemeinschaft neu oder wesentlich verbessert sein. Die Neuerung kann von dem Mitgliedstaat z.B. anhand einer genauen Beschreibung der Innovation nachgewiesen werden, um sie mit dem Stand der Verfahren oder betrieblichen Techniken zu vergleichen, die von anderen Unternehmen in demselben Wirtschaftszweig angewandt werden.
- Das Prozess- oder Betriebsinnovationsprojekt muss ein eindeutiges Maß an Risiko in sich tragen. Dieses Risiko kann von dem Mitgliedstaat z.B. anhand der Projektkosten bezogen auf den Unternehmensumsatz, der für die Entwicklung der neuen

Abläufe erforderlichen Zeit, der von der Prozessinnovation erwarteten Gewinne verglichen mit den Vorhabenskosten und der Wahrscheinlichkeit eines Fehlschlags nachgewiesen werden.

Förderfähig sind die gleichen Kosten wie bei Beihilfen für FuE-Projekte. Im Falle der betrieblichen Organisation umfassen die Kosten für Instrumente und Ausrüstungen jedoch ausschließlich die informations- und kommunikationstechnischen Instrumente und Geräte.

4.7 Ausleihen hochqualifizierten Personals

(gemäß Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation, zur Definition hochqualifizierten Personals siehe 2.2. k))

Die Höhe der Förderung, bezogen auf die anerkannten Kosten, beträgt 50 % für Beihilfen für das Ausleihen hochqualifizierten Personals.

Die Beihilfe kann gewährt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Das ausgeliehene Personal darf kein anderes Personal ersetzen, sondern ist in einer neu geschaffenen Funktion in dem begünstigten Unternehmen zu beschäftigen und muss zuvor wenigstens zwei Jahre in der Forschungseinrichtung oder dem Großunternehmen, die das Personal ausleihen, beschäftigt gewesen sein. Das abgeordnete Personal muss innerhalb des Unternehmens in dem Bereich FuEuI arbeiten.

Förderfähig sind sämtliche Personalkosten für das Ausleihen und die Beschäftigung hochqualifizierten Personals gemäß der vorstehenden Definition einschließlich der Kosten für das Einschalten einer Vermittlungseinrichtung sowie einer Mobilitätszulage für das abgeordnete Personal. Die Beihilfeshöchstintensität beträgt 50 % der förderfähigen Kosten in einem Zeitraum von höchstens drei Jahren je Unternehmen und ausgeliehener Person.

Diese Bestimmung erstreckt sich nicht auf eigentliche Beratungskosten (Bezahlung von Leistungen, die von einem Experten erbracht werden, der in dem Unternehmen nicht beschäftigt ist), die unter die Regeln für KMU-Beihilfen fallen.

4.8 Eine Förderung nach den Regelungen der Verordnung über „De minimis“-Beihilfen (Abl. L 379/5 vom 28.12.2006) ist möglich.

Die Förderung muss in jedem Fall mit dem EU-Beihilferecht vereinbar sein.

Die Bewilligung von Fördermitteln erfolgt durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.

Die Stiftung hat das Recht, den Empfänger, die Kurzfassung des Projekts, die Höhe der Bewilligung und die Projektlaufzeit zu veröffentlichen.

4.9 Der Antrag ist schriftlich vor Projektbeginn in zweifacher Ausfertigung an die Innovationsstiftung Hamburg zu richten.

4.10 Der Antrag muss die für die Beurteilung des zu fördernden Vorhabens notwendigen Angaben enthalten; insbesondere

- ausführliche Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen, ihrer Gesamtkosten und der beabsichtigten Finanzierung (Eigenanteil, Fremdmittel und Finanzierungshilfen),
- veröffentlichungsfähige Kurzfassung der Projektbeschreibung,
- die Antragstellung auf Förderung (muss im Betreff fixiert sein),
- Zeitplan für die Durchführung des Projekts und den voraussichtlichen Mitteleinsatz,
- Zweck und Höhe der beantragten Finanzierungshilfe,
- gesonderter Ausweis von Finanzierungshilfen aus anderen Förderprogrammen,
- Vermarktungskonzept,
- Firmeninformationen zum 31.12. des vorherigen Jahres (testierter Jahresabschluss, Bilanzsumme, Anzahl der Mitarbeiter, Gesellschafter) sowie Jahresabschlüsse der beiden vorhergehenden Jahre,
- Handelsregisterauszug,
- die folgende Erklärung über subventionserhebliche Tatsachen: „Ich/Wir bestätige(n) die Richtigkeit der in diesem Antrag gemachten Angaben. Mir/Uns ist bekannt, dass die Angaben zu den wirtschaftlichen und betrieblichen Verhältnissen sowie zum Vorhaben und seiner Zweckbestimmung subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB i. Verb. m. § 1 Hamburgisches Subventionsgesetz (HmbSubvG) vom 30. November 1976 (Hamburgisches

Gesetz- und Verordnungsblatt S. 221) sind. Mir/Uns sind ferner die nach § 1 HmbSubvG i. Verb. m. § 2 des Bundes-Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) bestehenden Mitteilungsverpflichtungen bekannt, insbesondere werde(n) ich/wir jede Abweichung von den vorstehenden Angaben unverzüglich der Innovationsstiftung mitteilen.“,

- rechtsgültige Unterschrift.

Die Angaben zum Vorhaben sollen so (z. B. möglichst quantitativ) erfolgen, dass im Fall der Förderung eine spätere Kontrolle des Förderungserfolgs erleichtert wird (s. Pkt. 6.4).

5. Bewilligungsverfahren

Über den Antrag auf Gewährung der Finanzierungshilfe entscheidet die Stiftung.

Die Bewilligung kann unter Auflagen bzw. Bedingungen erteilt werden, die im Bewilligungsbescheid festzulegen sind.

Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderungen jedes Teilbetrags müssen die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.

6. Verwendungsnachweis, Prüfungsrecht, Rückforderung der Zuwendung und Verzinsung

6.1 Für die Verwendung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ bzw. die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis (ANBest-P-Kosten)“.

6.2 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zweckes, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Innovationsstiftung Hamburg nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen.

6.3 Die Stiftung ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen – auch unangemeldet – zu prüfen oder durch

Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

6.4 In dem Verwendungsnachweis ist zu erläutern, ob und wie der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist (Erfolgskontrolle).

6.5 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach dem Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetz (§§ 43 bis 49a) bzw. dem Sozialgesetzbuch X (§§ 44 bis 47 und 50) oder einer anderen Rechtsvorschrift unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

Der zu erstattende Betrag ist nach § 49a des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basissatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Über eine Rückforderung entscheidet der Stiftungsvorstand.

6.6 Der Rechnungshof ist nach § 91 der Landeshaushaltsordnung (LHO) berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Genehmigung durch die Kommission in Kraft.

Hamburger FuE-Förderrichtlinie – zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben Hamburger Unternehmen

1. Zweck und Rechtsgrundlagen

Um die Wettbewerbsfähigkeit der Hamburger Wirtschaft zu erhöhen, Arbeitsplätze zu schaffen und zu sichern, sollen die Hamburger Unternehmen angereizt werden, ihre Forschungsaktivitäten zu erhöhen. Durch die Förderung sollen die Unternehmen mehr und schneller wirtschaftliche Produkt- und Prozessinnovationen entwickeln. Darüber hinaus sollen durch die Förderung die Forschungs- und Entwicklungsnetzwerke in Hamburg zwischen Unternehmen untereinander sowie zwischen Unternehmen und Hamburger Forschungseinrichtungen gestärkt werden. Im Rahmen des Förderzwecks soll das Vorhaben während der Projektlaufzeit grundsätzlich in Hamburg durchgeführt werden.

Zu diesem Zweck gewährt die Freie und Hansestadt Hamburg Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO). Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Vorhaben der industriellen Forschung und der experimentellen Entwicklung.

2.1.1 Industrielle Forschung bezeichnet planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder zur Verwirkli-

chung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen nutzen zu können.

2.1.2 Experimentelle Entwicklung bezeichnet den Erwerb, die Kombination, die Formung und die Verwendung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten zur Erarbeitung von Plänen und Vorkehrungen oder Konzepten für neue, veränderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen.

2.1.3 Es können auch technische Machbarkeitsstudien als Vorbereitung zu derartigen Vorhaben gefördert werden.

2.2 Die Forschungs- und Entwicklungsvorhaben können durchgeführt werden als:

- Vorhaben eines einzelnen Unternehmens
- Kooperationsvorhaben von mindestens zwei gesellschaftsrechtlich voneinander unabhängigen Unternehmen
- Kooperationsvorhaben von Unternehmen in Zusammenarbeit mit einer oder mehreren öffentlichen Forschungseinrichtungen.

Bevorzugt werden solche Projekte gefördert, in die kleine und mittlere Unternehmen als Kooperationspartner eingebunden sind.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die über eine Betriebsstätte in Hamburg verfügen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Förderfähig sind Vorhaben, wenn
- das Vorhaben grundsätzlich in Hamburg durchgeführt wird,
 - das angestrebte Produkt, Verfahren oder die angestrebte Dienstleistung eine Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen in Hamburg erwarten lassen,
 - das Vorhaben begründete Aussicht auf Erfolg hat, jedoch seine Durchführung ohne öffentliche Mittel nicht oder nur erheblich verzögert infrage kommt,
 - unter Einschluss der beantragten Finanzierungshilfe die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist und der Zuwendungsempfänger bei wirtschaftlicher Betrachtung existenz- und wettbewerbsfähig ist,
 - mit dem Vorhaben bei Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Vor Zugang des Bewilligungsbescheides darf mit dem FuE-Vorhaben erst nach schriftlicher Genehmigung durch den Projektträger begonnen werden. Dies geschieht auf eigenes Risiko des Antragstellers und begründet keinen Anspruch auf eine Förderung.

4.2 Die Förderung ist gegenüber einer Projektförderung aus Bundes-, EU-Mitteln und/oder sonstigen Quellen nachrangig und kann nur gewährt werden, wenn eine Förderung aus anderen Quellen nicht oder nur unter erheblicher Verzögerung zu erwarten ist. Die Förderung kann bis zu den unter 5.1 genannten Höchstgrenzen Fördermittel aus anderen Quellen aufstocken.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Bedingt rückzahlbare Zuwendungen

5.1.1 Die finanzielle Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung durch bedingt rückzahlbare Zuwendungen. Der maximale Zuwendungsanteil (Beihilfeintensität) ist abhängig von der Art des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens und muss für jeden Projektpartner eingehalten werden. Er beträgt:

- bei Vorhaben der experimentellen Entwicklung 25 %
- bei Vorhaben der industriellen Forschung 50 %

der nachgewiesenen und anerkannten Kosten des geförderten Projekts.

Umfasst die FuE-Tätigkeit sowohl experimentelle Entwicklung als auch industrielle Forschung, müssen die förderfähigen Teile ein und derselben Maßnahme den Forschungskategorien jeweils einzeln zugeordnet werden.

5.1.2 Der Zuwendungsanteil kann erhöht werden:

- bei Beihilfen für kleine Unternehmen (nach der Definition der EU) um 20 Prozentpunkte
 - bei Beihilfen für mittlere Unternehmen (nach der Definition der EU) um 10 Prozentpunkte
- Bis zu einer Obergrenze von 80 % kann der Zuwendungsanteil zudem um 15 Prozentpunkte erhöht werden, wenn das Vorhaben in Zusammenarbeit
- zwischen wenigstens zwei eigenständigen Unternehmen, von denen keines mehr als 70 % der förderfähigen Kosten bestreitet,

durchgeführt wird. Großunternehmen kann dieser Aufschlag nur gewährt werden, wenn mit mindestens einem KMU zusammengearbeitet wird.

oder

- mit einer öffentlichen Forschungseinrichtung, die ihren Sitz in Hamburg hat und auf die wenigstens 15 % der förderfähigen Kosten entfallen, durchgeführt wird und die Forschungseinrichtung das Recht hat, die Ergebnisse ihrer Arbeiten zu veröffentlichen. Die Kosten, die der Forschungseinrichtung entstehen, sind in diesem Fall mit bis zu 100 % förderbar.

Unteraufträge, bei denen ein Vertragspartner die Konzeption des Vorhabens vorgibt und die Ergebnisse alleine verwertet, gelten nicht als Zusammenarbeit.

5.1.3 Für technische Machbarkeitsstudien zur Vorbereitung der experimentellen Entwicklung beträgt die maximale Beihilfeintensität 40 %, für solche zur Vorbereitung der industriellen Forschung 65 %. Bei KMU kann die Beihilfeintensität um bis zu 10 Prozentpunkte erhöht werden.

5.1.4 Die bedingt rückzahlbaren Zuwendungen können bis zur Höhe von 500.000 € je Projekt gewährt werden. In Ausnahmefällen, wenn das allgemeine Interesse an dem neuen Verfahren oder Produkt erheblich ist und berechtigte Aussicht auf eine wesentliche Stärkung der Leistungskraft und Wettbewerbsfähigkeit der Hamburger Wirtschaft besteht, können Zuwendungen von bis zu 1.000.000 € gewährt werden.

5.1.5 Als zuwendungs- bzw. beihilfefähige Kosten können berücksichtigt werden:

- Personalkosten für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese mit dem geförderten Forschungsvorhaben beschäftigt sind
- Kosten für Instrumente, Ausrüstung, Gebäude und Grundstücke, sofern und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden. Werden diese Instrumente, Ausrüstungen und Gebäude nicht in ihrer gesamten Nutzungsdauer für das Forschungsvorhaben verwendet, gilt nur die Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als beihilfefähig, wie sie gemäß der nach geltenden Rechtsvorschriften ordnungsgemäßen Buchhaltungspraxis berechnet wird. Hinsichtlich der Grundstücke sind die Kosten der kommerziellen Übertragung und die tatsächlich entstandenen Kapitalkosten beihilfefähig
- Kosten für Auftragsforschung, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, sofern die Transaktion zu geschäftsüblichen Konditionen durchgeführt wurde und keine Absprachen vorliegen, sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen. Diese Kosten gelten in der Regel nur bis zu 70 % der gesamten Vorhabenskosten als förderbar

- Kosten von KMU für die Erlangung und Beglaubigung von Patenten und anderen Eigentumsrechten, die sich aus dem geförderten Vorhaben ergeben
 - zusätzliche Gemeinkosten, die unmittelbar durch das Forschungsvorhaben entstehen
 - sonstige Betriebsausgaben einschließlich Kosten für Material, Lieferungen und Ähnliches, die im Zuge der Forschungstätigkeit unmittelbar entstehen
- 5.1.6 Die bedingt rückzahlbaren Zuwendungen sind nach Abschluss des geförderten Vorhabens binnen sechs Jahren zurückzuzahlen. Bemessungsgrundlage bilden je nach Natur der Ergebnisse des FuE-Vorhabens die Umsätze oder Gewinne aus dem geförderten Vorhaben, der Unternehmenssparte oder des Unternehmens. Die Rückzahlungsmodalitäten werden nach Absprache mit dem geförderten Unternehmen von der Behörde festgesetzt.
- 5.2 Zinsgünstige Darlehen
- 5.2.1 Zinslose oder zinsvergünstigte Darlehen können bis zur Höhe von 100 % der förderfähigen Kosten gewährt werden, wobei das Subventionsäquivalent in keinem Fall die maximale Beihilfeintensität nach 5.1 überschreiten darf.
- 5.2.2 Die Konditionen des Darlehens sollen sich in folgendem Rahmen bewegen:
- Höhe: bis zu 500.000 €
 - Laufzeit: bis zu 9 Jahren
- 5.2.3 Die Tilgungsbeiträge sind in gleichmäßigen Jahresraten nachträglich zum 31. Dezember fällig.

Außerplanmäßige Tilgungen sind jederzeit möglich. Auf Antrag können bis zu drei tilgungsfreie Jahre gewährt werden.

5.3 De-minimis-Beihilfen

5.3.1 Zuwendungen bis zu einer Höhe von 200.000 € können nach den Regelungen der Verordnung über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (EG Nr. 1998/2006 vom 15.12.2006, ABl. L379/5 vom 28.12.2006) gewährt werden.

Danach ist Voraussetzung, dass ein Unternehmen durch die Förderung nicht innerhalb von drei Steuerjahren mehr als 200.000 € brutto an De-minimis-Beihilfen erhalten würde. Zur Überprüfung der zulässigen Höchstbeträge ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, alle innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren vor Gewährung der Zuwendung erhaltenen De-minimis-Beihilfen offenzulegen. Dieser Höchstbetrag gilt für Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die von dem Mitgliedstaat gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird.

5.3.2 Die Beihilfen werden als bedingt rückzahlbare Zuwendungen gewährt. Die Rückzahlung richtet sich nach Ziffer 5.1.6.

5.3.3 In begründeten Ausnahmefällen kann ein Betrag von bis zu 50.000 € als nicht rückzahlbare Zuwendung gewährt werden.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie sind auf dem Vordruck „Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung“ (Vordruck H 21-15, erhältlich bei der zuständigen Behörde oder bei dem jeweiligen Projektträger) mit den erforderlichen Unterlagen, aus denen sich die Förderungswürdigkeit ergibt, beim zuständigen Projektträger zu stellen.

6.1.1 Der Antrag muss die für die Beurteilung des zu fördernden Vorhabens notwendigen Angaben enthalten, insbesondere:

- eine Selbstdarstellung des Unternehmens
- die Erläuterung des FuE-Projekts
- eine Marktanalyse und Vermarktungsstrategie
- die Planung des FuE-Projekts
- einen Handelsregisterauszug
- die Jahresabschlüsse der letzten zwei Rechnungsjahre

6.1.2 Die Angaben im Antrag und in den sonstigen eingereichten Unterlagen sind subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch i. V. m. § 1 Hamburgisches Subventionsgesetz. Ändern sich subventionserhebliche Tatsachen im Laufe der Subventionsgewährung, ist dies der Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

6.2 Bewilligungsverfahren

6.2.1 Die Entscheidung über die Anträge wird von der zuständigen Behörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel getroffen. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Die Vorbereitung der Entscheidung erfolgt durch einen Projektträger, der Stellungnahmen von Sachverständigen einholen kann. Bei der Auswahl der Gutachter wird auf berechnete Interessen des Antragstellers zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen Rücksicht genommen.

6.2.2 Bei Förderung des beantragten Projekts ergeht an den Antragsteller ein Bewilligungsbescheid, welcher alle Bestimmungen enthält, die für die ordnungsgemäße Abwicklung des Projekts maßgebend sind und eingehalten werden müssen.

Die zuständige Behörde bzw. der jeweilige Projektträger legt hierbei für den Individualfall u. a. die Berichtstermine zur Beurteilung der Entwicklungstätigkeit fest oder setzt Anforderungen an Zwischenergebnisse. Die unabhängig vom Individualfall für alle Projekte geltenden Bedingungen für eine Förderung sind in den „Besonderen Bewilligungsbedingungen“ zusammengefasst, die Bestandteil des Bewilligungsbescheides sind.

6.3 Anordnungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungsempfänger können je nach Projektfortschritt angefallene Projektkosten bei dem Projektträger geltend machen und unter Vorlage entsprechender Belege und vierteljährlicher Zwischenberichte anteilige Fördermittel abrufen.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

6.4.1 Für die Verwendung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“.

6.4.2 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats dem Projektträger nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.

6.4.3 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

6.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz.

6.5.2 Die Freie und Hansestadt Hamburg sowie die von ihr beauftragten Projektträger sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen – auch unangemeldet – zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Rechte des Rechnungshofes der Freien und Hansestadt Hamburg ergeben sich aus § 91 LHO.

6.5.3 Zuwendungsbescheide werden unwirksam, wenn der Zuwendungsempfänger seine Zahlungen einstellt oder die Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt wird oder wenn er die Eidesstattliche Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung abgibt (auflösende Bedingung).

7. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Innovationsstiftung Hamburg

Stiftung des öffentlichen Rechts

Habichtstraße 41

22305 Hamburg

Telefon 040 / 822 20 78-0

Telefax 040 / 822 20 78-60

E-Mail info@innovationsstiftung.de

www.innovationsstiftung.de